## P5\_TC1-COD(2002)0269

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. September 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Wertpapierdienstleistungen und geregelte Märkte und zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (3);

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (5) zielte darauf ab, die Bedingungen festzuschreiben, denen zufolge zugelassene Wertpapierhäuser und Banken in anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Zulassung und Aufsicht durch das Herkunftsland spezifische Dienstleistungen erbringen oder Zweigniederlassungen errichten konnten. Zu diesem Zwecke wurden mit *jener* Richtlinie die Erstzulassung und die Tätigkeitsbedingungen von Wertpapierhäusern harmonisiert, einschließlich der Wohlverhaltensregeln. Mit *jener* Richtlinie wurden auch einige Bedingungen harmonisiert, die den Betrieb geregelter Märkte festlegen. Diesbezüglich wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Kleinanlegern zu gestatten, die Abwicklung ihrer Geschäfte über einen geregelten Markt zu beantragen.
- (2) In den letzten Jahren wurden immer mehr Anleger auf den Finanzmärkten aktiv. Ihnen wird ein immer komplexeres weitreichendes Spektrum an Dienstleistungen und Finanzinstrumenten angeboten. Angesichts dieser Entwicklungen sollte der Rechtsrahmen der Gemeinschaft das volle Angebot der anlegerorientierten Tätigkeiten abdecken. Folglich ist es erforderlich, den Grad an Harmonisierung abzustecken, der notwendig ist, um den Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und den Wertpapierhäusern zu gestatten, ihre Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarkts auf der Grundlage der Herkunftslandaufsicht zu erbringen. Infolge des zuvor Gesagten sollte die Richtlinie 93/22/EWG durch eine neue Richtlinie ersetzt werden.
- (3) Angesichts der wachsenden Abhängigkeit der Anleger von persönlichen Empfehlungen ist es zweckmäßig, die Erbringung von Anlageberatungen als eine Wertpapierdienstleistung aufzunehmen, für die es einer Zulassung bedarf. Deshalb sollten den Anlageberatern angemessene und einschlägige Anforderungen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass der Inhalt der persönlichen Empfehlungen durch keine anderen Faktoren als die Finanzlage, die Anlageziele, die Kenntnisse, das Risikoprofil und den Sachverstand des Kunden beeinflusst wird. Diese Anforderungen sollten auf die reine Beibringung von Informationen allgemeiner Art über Finanzinstrumente keine Anwendung finden, sofern der Zweck dieser Tätigkeit nicht darin besteht, dem Kunden beim Abschluss beziehungsweise der Erfüllung eines eine Wertpapierdienstleistung beziehungsweise ein Finanzinstrument betreffenden Vertrages behilflich zu sein. Bei der Vergabe der Zulassung für die Erbringung von Anlageberatungen kann die zuständige Behörde beziehungsweise die Stelle, an die sie diese Zuständigkeit weiterleitet, die Zulassungsbedingungen mitberücksichtigen, die bei der Registrierung als Versicherungsvermittler zu erfüllen sind und die sich mit den Anforderungen dieser Richtlinie überschneiden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 E vom 25.3.2003, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. C 220 vom 19.9.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 144 vom 20.6.2003, S. 6.

<sup>(4)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. September 2003.

ABl. L 141 vom 11.6. 1993, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

- (4) Es ist zweckmäßig, in die Liste der Finanzinstrumente Warenderivate aufzunehmen, die keine physischen Spotkontrakte oder Terminkontrakte auf Waren sind und so konzipiert sind und gehandelt werden, dass sie unter aufsichtsrechtlichen Aspekten den traditionellen Finanzinstrumenten vergleichbar sind. Unter diese Definition fallen bestimmte Termin- oder Optionskontrakte, die auf geregelten Märkten oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden und die, obwohl sie physisch abgerechnet werden können, Merkmale von Finanzinstrumenten aufweisen, und Swaps, die lediglich bar abgerechnet werden und bei denen die abzurechnenden Beträge unter Zugrundelegung der Werte eines breiten Spektrums an Basiskursen, -sätzen, -indizes und anderer Messwerte ermittelt werden. Diesbezüglich ist eventuell zu berücksichtigen, ob das Clearing und die Abrechnung unter anderem über anerkannte Clearinghäuser erfolgen, ob eine tägliche Margin-Einschussforderung besteht, ob der Kurs unter Zugrundelegung regelmäßig veröffentlichter Kurse, Standardmengen, Standardliefertermine oder Standardbedingungen im Gegensatz zu den Abrechnungsmodalitäten ermittelt wird, die in den einzelnen Kontrakten festgelegt sind.
- (5) Es ist wichtig, dass eine Finanzregulierung faire und angemessene Rahmenbedingungen für die verschiedenen Arten von Intermediären, sowohl für geregelte Märkte als auch für Wertpapierhäuser, schafft, die Dienstleistungen im Bereich der Auftragsausführung für Wertpapiere anbieten, und dass ein fairer Wettbewerb zugelassen wird, damit die Effizienz noch weiter erhöht wird. Die doppelte Zielsetzung der Regulierung sollte sein, bei der Ausführung der entsprechenden Anlegeraufträge eine hohe Qualität zu gewährleisten und die Integrität und Gesamteffizienz des Finanzsystems zu wahren. Mit der Richtlinie wird deshalb ein kohärenter und risikosensibler Rahmen für die Regulierung der wichtigsten Kategorien der derzeit auf dem europäischen Finanzmarkt vertretenen Auftragsausführungssysteme geschaffen, um auch weiterhin ein wirksames und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte zu gewährleisten. In den Fällen, in denen von Wertpapierhäusern betriebene Handelssysteme im Hinblick auf die Marktintegrität potenziell Probleme aufwerfen, ähnlich jenen, die durch geregelte Märkte entstehen, sollten sie als MTF reguliert werden und ähnlichen, für ihre spezifischen Rahmenbedingungen maßgeschneiderten Regulierungsprinzipien unterliegen.
- Es sollten Begriffsbestimmungen für den geregelten Markt und das MTF eingeführt werden, die sich eng aneinander anlehnen, damit der Umfang widergespiegelt wird, in dem beide eine ähnliche Funktion des organisierten Handels erfüllen. Die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen schließen bilaterale Systeme aus, bei denen das Wertpapierhaus jedes Geschäft für eigene Rechnung und nicht als risikofreie, dem Käufer und Verkäufer zwischengeschaltete Gegenpartei tätigt. Der Begriff "Interesse am Kauf beziehungsweise Verkauf" ist im weiten Sinne zu verstehen und schließt Aufträge, Kurse und Interessenbekundungen ein. Die Anforderung, wonach die Interessen "im Rahmen des Systems und gemäß den nichtdiskretionären, vom Betreiber des Systems festgelegten Regeln" zusammengeführt werden müssen, bedeutet, dass die Zusammenführung nach den Regeln des Systems oder mit Hilfe der Protokolle oder internen Betriebsverfahren des Systems (einschließlich der in Computer Software enthaltenen Verfahren) erfolgt. "Nichtdiskretionär" bedeutet, dass diese Regeln dem Wertpapierhaus, das ein MTF betreibt, keinerlei Ermessensspielraum im Hinblick auf die möglichen Wechselwirkungen zwischen Interessen einräumen. Den Begriffsbestimmungen zufolge müssen Interessen auf eine Art und Weise zusammengeführt werden, die zu einem Vertrag führt, d.h. die Ausführung erfolgt nach den Regeln des Systems oder über dessen Protokolle oder interne Betriebsverfahren.
- (7) Diese Richtlinie soll für Unternehmen gelten, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Tätigkeit auf professioneller Basis Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen. Deshalb empfiehlt es sich, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie alle Personen oder Unternehmen auszuklammern, die eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, beziehungsweise alle Personen, die Dienstleistungen eines Wertpapierhauses zwecks Handel mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung in Anspruch nehmen (unabhängig davon, ob das Wertpapierhaus die Geschäfte als Eigenhändler oder Bevollmächtigter abschließt oder den Auftrag erhält und ihn zur Ausführung an einen Dritten übermittelt).
- (8) Es ist wichtig zu erkennen, dass den Ausführungs-, Clearing- und Abrechnungsverfahren für Wertpapiergeschäfte größenbedingte Kostenvorteile zugute kommen. Um das Entstehen monopolistischer Marktstrukturen zu verhindern, ist es deshalb notwendig, dass die Regulierung auf eine verhältnismäßige und risikobasierte Weise durchgeführt wird, durch die Innovationen, neue Markteilnehmer und der Wettbewerb gefördert werden. Die Regulierung sollte keine unnötige Marktzugangsschranke darstellen.
- (9) Aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuklammern sind Versicherungsunternehmen, deren Tätigkeit von den zuständigen Aufsichtsbehörden in geeigneter Weise überwacht wird und die der Richtlinie 64/225/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung

## DE

## Donnerstag, 25. September 2003

und Retrozession (¹), der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (²) sowie der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (³) unterliegen.

- (10) Unternehmen, die keine Dienstleistungen für Dritte erbringen, sondern deren Tätigkeit darin besteht, Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens zu erbringen, dürfen nicht unter diese Richtlinie fallen.
- (11) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Wertpapierdienstleistungen nur gelegentlich erbringen, sollten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, sofern diese Tätigkeit geregelt ist und die betreffende Regelung die gelegentliche Erbringung von Wertpapier-dienstleistungen nicht ausschließt.
- (12) Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in der Verwaltung eines Systems der Arbeitnehmerbeteiligung bestehen und die mithin keine Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen, dürfen nicht unter diese Richtlinie fallen.
- (13) Aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuklammern sind Zentralbanken und andere Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben sowie die öffentlichen Einrichtungen, die für die Verwaltung der staatlichen Schulden einschließlich der Platzierung der staatlichen Schuldtitel zuständig oder daran beteiligt sind. Diese Ausklammerung gilt jedoch insbesondere nicht für Einrichtungen mit öffentlicher Kapitalbeteiligung, deren Aufgabe erwerbswirtschaftlicher Art ist oder mit der Übernahme von Beteiligungen zusammenhängt.
- (14) Aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuklammern sind auch Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert worden sind, sowie die Verwahr- und Verwaltungsgesellschaften derartiger Organismen, sofern für sie eine unmittelbar auf ihre Tätigkeit abgestimmte Sonderregelung gilt.
- (15) Aus Gründen des Anlegerschutzes und der Stabilität des Finanzsystems dürfen Wertpapierhäuser, die die unter diese Richtlinie fallenden Wertpapierdienstleistungen erbringen, erst nach Zulassung durch ihren Herkunftsmitgliedstaat tätig werden.
- (16) Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats die Zulassung in den Fällen nicht erteilen oder entziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, der gebietsmäßigen Absteckung oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, dass das Wertpapierhaus die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Normen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Zur Anwendung dieser Richtlinie sollte ein Wertpapierhaus, das eine juristische Person ist, in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet. Ein Wertpapierhaus, das keine juristische Person ist, sollte in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet. Im übrigen müssen die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Hauptverwaltung eines Wertpapierhauses sich stets in seinem Herkunftsmitgliedstaat befindet und dass sie dort tatsächlich tätig ist.
- (17) Ein in seinem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenes Wertpapierhaus sollte in der Lage sein, in der gesamten Gemeinschaft auf die von ihm für angemessen erachtete Art und Weise tätig zu werden.
- (18) Im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Wertpapierhauses sollten den Personen, die tatsächlich die Leitung des Hauses wahrnehmen, und Personen, die die tatsächliche Kontrolle ausüben, besondere Verpflichtungen vorgeschrieben werden. Da bestimmte Wertpapierhäuser von der Verpflichtung im Sinne der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (¹) ausgenommen sind, soll-

<sup>(</sup>¹) ABl. L 56 vom 4.4.1964, S.878. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte für den Beitritt D\u00e4nemarks, Irlands und des Vereinigten K\u00f6nigreichs.

<sup>(2)</sup> ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG.

<sup>(3)</sup> ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG.

ten sie verpflichtet werden, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Bei den Anpassungen der Beträge dieser Versicherung sollte den Anpassungen Rechnung getragen werden, die im Rahmen der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (²) vorgenommen werden. Diese Sonderbehandlung im Sinne der Kapitaladäquanz wird von jeglichen Beschlüssen unberührt bleiben, die im Hinblick auf die angemessene Behandlung dieser Häuser im Rahmen der künftigen Änderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kapitaladäquanz getroffen werden. Bis spätestens zum 31. Dezember 2006 wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Bestimmungen vorlegen, dem ggf. Vorschläge für entsprechende Überarbeitungen beizufügen sind. Dabei ist den Entwicklungen in der Gemeinschaft und in anderen internationalen Gremien Rechnung zu tragen, insbesondere aber jenen, die die Kapitalkosten für das operationelle Risiko betreffen.

- (19) Da mit dieser Richtlinie jedoch der Anwendungsbereich der Aufsichtsvorschriften auf jene Institute begrenzt werden soll, die aufgrund der Tatsache, dass sie ein professionelles Handelsbuch führen, Quelle eines Kontrahentenrisikos für andere Marktteilnehmer sind, sollten Institute, die Finanzinstrumente für eigene Rechnung handeln d.h. auch Warenderivate im Sinne dieser Richtlinie, allerdings als Nebengeschäft zu ihrem Hauptgeschäft vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.
- (20) Da der durch Gemeinschaftsrecht geschaffene Aufsichtsrahmen derzeit nicht der spezifischen Situation von **Personen oder** Unternehmen gerecht wird, deren **Haupttätigkeit im** Eigenhandel mit Warenderivaten besteht, ist es zweckmäßig, diese **Personen oder** Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.
- (21) Da die Eigentumsrechte des Anlegers an den Wertpapieren und andere eigentumsähnliche Rechte sowie seine Rechte an den dem Wertpapierhaus anvertrauten Geldern zu schützen sind, sollten derlei Rechte insbesondere durch Abgrenzung von den Rechten des Wertpapierhauses geschützt werden. Ungeachtet dieses Grundsatzes darf das Wertpapierhaus jedoch im eigenen Namen im Interesse des Anlegers handeln, wenn dies aufgrund der Natur des Geschäfts erforderlich ist und der Anleger dazu seine Zustimmung erteilt hat, z.B. bei Wertpapierleihgeschäften.
- (22) Um sicherzustellen, dass Kleinanleger nicht unzweckmäßige Geschäfte abschließen, sollte der Zugang zu den von einem MTF betriebenen Systemen auf **professionelle Anleger nach der Definition in Anhang II** beschränkt werden, die für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden beziehungsweise sonstiger **professioneller Anleger** handeln.
- (23) Die Verfahren für die Zulassung von Zweigniederlassungen in der Gemeinschaft von in Drittländern zugelassenen Wertpapierhäusern finden auf diese Häuser weiterhin Anwendung. Diese Zweigniederlassungen kommen nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet sind, nicht jedoch in den anderen Mitgliedstaaten in den Genuss des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 49 Absatz 2 des Vertrages. In den Fällen, in denen die Gemeinschaft nicht durch bilaterale oder multilaterale Verpflichtungen gebunden ist, ist es zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, mit dem sichergestellt wird, dass die Wertpapierhäuser der Gemeinschaft in den entsprechenden Drittländern eine Behandlung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfahren.
- (24) Das immer größere Spektrum von Tätigkeiten, die viele Wertpapierhäuser und Kreditinstitute gleichzeitig ausführen, hat das Potenzial für Interessenkonflikte zwischen diesen unterschiedlichen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden der Institute wachsen lassen. Deshalb ist es vordringlich geworden, Bestimmungen einzuführen, die sicherstellen, dass derlei Konflikte die Kundeninteressen nicht negativ beeinflussen.
- (25) Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Anlegerschutzes ist auszubauen, indem den Wertpapierhäusern verstärkte Anforderungen bei der Erbringung von Dienstleistungen mit oder im Namen von Kunden auferlegt werden. So ist es für ein Wertpapierhaus, das im Namen eines Kunden berät oder diskretionäre Dienstleistungen ausführt und gegenüber diesem seinen Vermittlungsverpflichtungen angemessen nachkommen möchte, insbesondere unerlässlich, Informationen über die Finanzlage, die Erfahrungen und die Anlageziele des Kunden einzuholen und eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, inwieweit die im Lichte dieser Informationen angebotenen Dienstleistungen oder Geschäfte mit Finanzinstrumenten tatsächlich für den Kunden zweckmäßig sind. Die Vornahme dieser Bewertung ist nicht an das Erfordernis der Einholung einer gesonderten Zulassung für die Erbringung von Anlageberatungen zu knüpfen.

<sup>(1)</sup> ABl L 141 vom 11.6.1993, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG.

<sup>(2)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3.

- (26) Abweichend vom Grundsatz der Zulassung, Beaufsichtigung und Durchsetzung der Verpflichtungen durch das Herkunftsland, die den Betrieb von Zweigniederlassungen betreffen, ist es zweckmäßig, dass die Aufnahmelandbehörde die Verantwortung für die Durchsetzung der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf Geschäfte übernimmt, die mit Kunden über eine Zweigniederlassung getätigt werden. Die Aufnahmelandbehörde ist für die Zweigniederlassung nämlich näher gelegen und besser in der Lage, Verstöße gegen die Vorschriften, die die Geschäfte zwischen einem Wertpapierhaus und seinen Kunden regeln, aufzudecken und zu ahnden.
- (27) Wertpapierhäuser müssen wirksam zu einer "bestmöglichen Ausführung" verpflichtet werden, um zu gewährleisten, dass Kundenaufträge im Rahmen der zwischen dem Wertpapierhaus und dem Kunden vereinbarten Ausführungspolitik oder, im Falle professionneller Kunden, gemäß deren spezifischen Anweisungen zu den bei angemessenem Aufwand besten erreichbaren Konditionen ausgeführt werden. Diese Verpflichtung sollte für Wertpapierhäuser, die dem Kunden gegenüber vertraglich oder im Rahmen eines Vermittlungsgeschäfts verpflichtet sind, unabhängig davon gelten, ob das Wertpapierhaus den Auftrag selbst ausführt oder die Ausführung einem anderen Vermittler überlässt. Es ist angebracht, Wertpapierhäuser zu verpflichten, wirksame und effiziente Verfahren bereitzuhalten, um den zuständigen Behörden zu demonstrieren, dass sie ihren Verpflichtungen im Rahmen der bestmöglichen Ausführung gerecht werden.
- (28) Um das Vertrauen in eine unparteiliche und qualitativ hochwertige Auftragsausführung zu stärken und die Kursbildung insgesamt zu verbessern, ist es von grundlegender Bedeutung, dass ein Wertpapierhaus, das einen Limit-Auftrag erhält und diesen nicht zu den gewünschten Bedingungen ausführen kann, ihn an einen geregelten Markt oder ein MTF weiterleitet oder die Bedingungen des gewünschten Handels auf andere Weise auf dem Markt bekannt macht.
- (29) In der Richtlinie wird anerkannt, dass die Anleger in vollem Umfang über die potenziellen Risiken und den potenziellen Nutzen bestimmter Auftragsausführungsverfahren im Bilde sein sollten. Aus diesem Grund sollten die Kunden vor Ausführung ihrer Aufträge, insbesondere gegen die Eigenhandelspositionen des Wertpapierhauses, ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Das Wertpapierhaus sollte das Recht haben zu entscheiden, ob diese vorherige Zustimmung generell (z.B. zu Beginn der Geschäftsbeziehung) oder auf Transaktionsbasis eingeholt wird.
- (30) Es sollte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen Wertpapierhäuser Bevollmächtigte in Anspruch nehmen können. Da ein Bevollmächtigter im Namen eines einzigen Wertpapierhauses nur ein begrenztes Spektrum an Aufgaben erfüllt, sollte er selbst nicht als Wertpapierhaus angesehen werden und seine Tätigkeit nicht in anderen Mitgliedstaaten ausüben können. Die Mitgliedstaaten sollten die Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung auf angemessen ausgestattete und unabhängige selbstverwaltete Stellen übertragen können. Von dieser Richtlinie unberührt bleiben sollte das Recht von Bevollmächtigten, in Bezug auf Finanzdienstleistungen oder -produkte, die nicht unter diese Richtlinie fallen, verbundene Tätigkeiten auszuüben, selbst wenn dies im Namen von Teilen derselben Finanzgruppe geschieht. Die Bedingungen für die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräume des Wertpapierhauses (Haustürgeschäfte) sollten nicht in dieser Richtlinie festgelegt werden.
- (31) Um zu gewährleisten, dass die Wohlverhaltensregeln in Bezug auf Anleger, die diesen Schutz am dringendsten benötigen, angewandt werden und um einer gemeinschaftsweit fest etablierten Marktpraxis Rechnung zu tragen, sollte klargestellt werden, dass bei Geschäften zwischen in Frage kommenden Gegenparteien von einer Anwendung dieser Regeln abgesehen werden kann.
- (32) Doch sollte ein Unternehmen, bei dem es sich weder um ein Kreditinstitut noch um ein Wertpapierhaus handelt, nicht allein aufgrund der Tatsache, dass es als "in Frage kommenden Gegenpartei" anerkannt werden kann, sein Recht darauf verlieren, als Kunde behandelt zu werden, der aufgrund der Wohlverhaltensregeln oder im Rahmen eines Vermittlungsgeschäfts Schutz genießt.
- (33) In Anbetracht des zweifachen Ziels, die Anleger zu schützen und gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren der Wertpapiermärkte zu gewährleisten, muss für die Transparenz der Geschäfte gesorgt werden sowie dafür, dass die zu diesem Zweck festgelegten Regeln sowohl für Wertpapierhäuser als auch für Kreditinstitute, wenn sie auf dem Markt tätig werden, gelten. Um Anleger beziehungsweise Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, jederzeit die Konditionen eines von ihnen ins Auge gefassten Aktiengeschäfts zu bewerten und im Nachhinein die Konditionen, zu denen es ausgeführt wurde,

zu überprüfen, sollten gemeinsame Regeln für die Veröffentlichung abgeschlossener Aktiengeschäfte sowie für die Offenlegung von Einzelheiten zu aktuellen Möglichkeiten des Handels mit Aktien festgelegt werden. Solche Regeln sind erforderlich, um eine echte Integration der Aktienmärkte der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, die Effizienz des globalen Kursbildungsprozesses bei Aktieninstrumenten zu steigern und die effektive Einhaltung der Pflicht zur "bestmöglichen Ausführung" zu fördern. Dies erfordert eine umfassende Transparenzregelung für alle Aktiengeschäfte, unabhängig davon, ob ein Wertpapierhaus diese auf bilateraler Basis oder über geregelte Märkte oder MTF ausführt.

- (34) Um das notwendige Ausmass vorbörslicher Information, das einen effizienten Kursbildungsprozess bei Aktien voranbringt und Marktteilnehmern erlaubt, die günstigsten Bedingungen für den Abschluss von Transaktionen zu ermitteln, sicherzustellen, ist es angemessen, von Wertpapierhäusern, die auf eigene Rechnung handeln, die Veröffentlichung sicherer zweiseitiger Transaktionskurse für eine spezifizierte Grösse liquider Aktien zu verlangen.
- (35) Alle Wertpapierhäuser sollten gemeinschaftsweit gleichermaßen Mitglied eines geregelten Markts werden oder Zugang zu diesem Markt erhalten können. Unabhängig von den in den Mitgliedstaaten bestehenden Formen der organisatorischen Abwicklung von Geschäften, müssen alle technischen und rechtlichen Beschränkungen für den direkten, den indirekten und den Fernzugang zu geregelten Märkten aufgehoben werden.
- (36) Um den Abschluss grenzübergreifender Geschäfte zu erleichtern, sollte Wertpapierhäusern einschließlich solcher, die MTF betreiben auch gemeinschaftsweit Zugang zu Clearing- und Abrechnungssystemen verschafft werden, unabhängig davon, ob die Geschäfte über geregelte Märkte in den jeweiligen Mitgliedstaaten geschlossen wurden. Wertpapierhäuser, die unmittelbar an Abrechnungssystemen in Partnerländern teilnehmen möchten, sollten die für eine Mitgliedschaft erforderlichen operationellen und gewerblichen Anforderungen sowie die zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte erlassenen Aufsichtsmaßnahmen erfüllen müssen.
- (37) Die Zulassung zum Betrieb eines "geregelten Markts" sollte sich auf alle Tätigkeiten erstrecken, die direkt mit der Anzeige, der Abwicklung, der Ausführung, der Bestätigung und der Meldung von Aufträgen in Verbindung stehen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Aufträge beim geregelten Markt eingehen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zwecks anschließendem Abschluss weitergeleitet werden. Auch sollte die Zulassung für Tätigkeiten gelten, die mit der Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel in Verbindung stehen. Dies sollte auch Geschäfte einschließen, die über bestimmte, vom geregelten Markt benannte Marktmacher nach den Regeln und Systemen des geregelten Markts geschlossen werden.
- (38) Die Betreiber geregelter Märkte sollten auch ein MTF betreiben können, ohne zusätzlich eine Zulassung als Wertpapierhaus einholen zu müssen.
- (39) Die Bestimmungen, die diese Richtlinie in Bezug auf die Zulassung von Instrumenten zum Handel nach den vom geregelten Markt durchgesetzten Regeln enthält, sollten die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (¹) unberührt lassen. Ein geregelter Markt sollte nicht daran gehindert werden, die Emittenten von Wertpapieren oder Instrumenten, deren Zulassung zum Handel er gerade überprüft, strengeren Anforderungen zu unterwerfen als in dieser Richtlinie vorgeschrieben.
- (40) Die Mitgliedstaaten sollten für die Durchsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten weit reichenden Verpflichtungen mehrere zuständige Behörden benennen können. Um Unabhängigkeit von der Wirtschaft zu garantieren und Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte es sich dabei um öffentliche Stellen handeln. Die Benennung öffentlicher Stellen sollte die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung, bei der die Verantwortung bei der zuständigen Behörde verbleibt, nicht ausschließen.
- (41) Die Befugnisse der zuständigen Behörden müssen stärker aneinander angeglichen werden, um so den Weg für eine gleichstarke Durchsetzung der Richtlinie auf allen Teilen des integrierten Finanzmarkts zu ebnen. Ein gemeinsamer Mindestkatalog von Befugnissen, verbunden mit einer angemessenen Mittelausstattung dürfte eine wirksame Beaufsichtigung garantieren.

- (42) Zum Schutz der Kunden und unbeschadet ihres Rechts auf Anstrengung eines Gerichtsverfahrens sollten die Mitgliedstaaten öffentliche oder private Stellen, deren Aufgabe die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen ist, dazu ermutigen, bei der Lösung grenzübergreifender Streitfälle zusammenzuarbeiten und dabei der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 über die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (1), Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, bei der Umsetzung von Bestimmungen über Beschwerde- und Schlichtungsverfahren für die außergerichtliche Streitbeilegung auf bestehende grenzübergreifende Systeme für die Zusammenarbeit, insbesondere das Beschwerdenetz für den Finanzdienstleistungssektor (FIN-Net), zurückzugreifen.
- (43) Die Bestimmungen über den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Verpflichtung zur Amtshilfe und Zusammenarbeit müssen verstärkt werden. In Anbetracht zunehmender grenzübergreifender Tätigkeiten sollten die zuständigen Behörden einander die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlichen Informationen liefern, um eine wirksame Umsetzung dieser Richtlinie auch in Situationen zu gewährleisten, in denen Verstöße oder mutmaßliche Verstöße für die Behörden in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten von Bedeutung sein können. Bei diesem Informationsaustausch ist eine strenge Geheimhaltung erforderlich, um die reibungslose Übermittlung der Informationen und den Schutz der besonderen Rechte von Personen zu gewährleisten.
- (44) Am 17. Juli 2000 setzte der Rat den Ausschuss der Weisen zur Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte ein. In seinem Schlussbericht regte der Ausschuss der Weisen die Einführung eines neuen Rechtsetzungsverfahrens an und schlug zu diesem Zweck ein Vier-Stufen-Konzept vor, bestehend aus Rahmenprinzipien, Durchführungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und Durchsetzung. Demnach sollten in Stufe 1, d.h. in der Richtlinie, lediglich allgemeine Rahmenprinzipien festgeschrieben werden, während die technischen Umsetzungsmaßnahmen in Stufe 2 von der Kommission unter Mithilfe eines Ausschusses festgelegt werden sollten.
- (45) In der vom Europäischen Rat am 23. März 2001 in Stockholm angenommenen Entschließung wurde der Schlussbericht des Ausschusses der Weisen und das darin vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept, das die gemeinschaftliche Rechtsetzung im Wertpapierbereich effizienter und transparenter machen soll, gebilligt.
- (46) Nach Auffassung des Europäischen Rates von Stockholm sollte häufiger auf die Durchführungsmaßnahmen der Stufe 2 zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die technischen Bestimmungen mit Marktentwicklung und Aufsichtspraktiken Schritt halten; ferner sollten für alle Etappen der Stufe 2 Fristen gesetzt werden.
- (47) In seiner Entschließung vom 5. Februar 2002 zur Umsetzung der Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen hat das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses der Weisen auf der Grundlage der von der Kommission am gleichen Tag vor dem Parlament abgegebenen feierlichen Erklärung und des Schreibens des für den Binnenmarkt zuständigen Mitglieds der Kommission vom 2. Oktober 2001 an die Vorsitzende des Ausschusses des Parlaments für Wirtschaft und Währung bezüglich der Sicherung der Rolle des Europäischen Parlaments in diesem Prozess gebilligt.
- (48) Die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (²) erlassen werden.
- (49) Dem Europäischen Parlament sollten vom Zeitpunkt der ersten Übermittlung des Entwurfs von Durchführungsmaßnahmen an drei Monate eingeräumt werden, um diese zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Diese Frist kann in dringenden und angemessen begründeten Fällen verkürzt werden. Nimmt das Parlament innerhalb dieser Frist eine Entschließung an, so sollte die Kommission die Maßnahmenentwürfe einer erneuten Überprüfung unterziehen.
- (50) Um den weiteren Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte über den Anwendungsbereich der Transparenzregeln und die mögliche Zulassung von auf Warenderivate spezialisierten Händlern als Wertpapier-

<sup>(1)</sup> ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

häuser vorlegen, die im letzteren Falle eine Prüfung umfassen sollten, ob es angemessen ist, die in der Richtlinie 93/6/EWG festgelegten Eigenkapitalanforderungen zu ändern, um sicherzustellen, dass diese Vorschriften in einem angemessenen Verhältnis zu folgenden Geschäften stehen:

- a) Termin- und Optionsgeschäfte, die eine vertragliche Verpflichtung zur physischen Abrechnung umfassen,
- b) Waren und
- c) Warenderivate.
- (51) Die Richtlinie 611/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (¹), die Richtlinie 93/6/EWG und die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (²) sollten geändert und an die Bestimmungen dieser Richtlinie angepasst werden.
- (52) Das Ziel, einen integrierten Finanzmarkt zu schaffen, auf dem die Anleger wirksam geschützt und Effizienz sowie Integrität für den gesamten Markt gesichert sind, lässt sich nur erreichen, indem für Wertpapierhäuser unabhängig von ihrem Zulassungsort in der Gemeinschaft und für die Funktionsweise geregelter Märkte und anderer Handelssysteme gemeinsame rechtliche Anforderungen festgelegt werden, die verhindern, dass Opazität oder Störungen auf einem Markt das reibungslose Funktionieren des europäischen Finanzsystems insgesamt beeinträchtigen. Da sich dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft nach dem in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. In Einklang mit dem in diesem Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Richtlinie nicht über das dazu erforderliche Maßhinaus -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### TITEL I

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

## Artikel 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet auf Wertpapierhäuser und Betreiber von geregelten Märkten Anwendung.
- (2) Artikel 12 und 13 sowie die Kapitel II und III unter Titel II (**mit Ausnahme der Artikel 29 und 30**) gelten auch für Kreditinstitute, die gemäß der Richtlinie 2000/12/EG befugt sind, eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

#### Artikel 2

#### Ausnahmen

- (1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:
- a) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 1 der Richtlinie 79/267/EWG sowie Unternehmen, die die in der Richtlinie 64/225/EWG genannten Rückversicherungs- und Retrozessionstätigkeiten ausüben;
- b) Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen;

<sup>(</sup>¹) ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 31. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 35).

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG.

- c) Personen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn diese Tätigkeit im Rahmen einer Berufstätigkeit gelegentlich ausgeübt wird und letztere durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beziehungsweise Standesregeln geregelt ist und diese die Erbringung der Dienstleistung nicht ausschließen;
- d) Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in der Verwaltung eines Systems der Arbeitnehmerbeteiligungen **bestehen**;
- e) die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und andere nationale Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige öffentliche Einrichtungen, die für die Verwaltung der staatlichen Schulden zuständig oder daran beteiligt sind;
- f) Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert worden sind, sowie die Verwahr- und Verwaltungsgesellschaften derartiger Organismen;
- g) Personen oder Unternehmen, die für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, wobei dieser Handel eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit ist und die Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie noch in der Erbringung von Bankdienstleistungen gemäß der Richtlinie 2000/12/EG besteht;
- h) Personen oder Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Eigenhandel mit in Anhang I Abschnitt C Punkte 4 und 6 genannten Derivaten (mit Ausnahme jener in Bezug auf Wertpapiere, Wertpapierkurse, Zinssätze oder -renditen oder Devisenkurse) und/oder mit Waren besteht;
- i) Personen oder Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung ausschließlich darin besteht, auf einem Termin-, Options- oder anderen Derivatmarkt im Rahmen der Regeln dieser Märkte oder lediglich für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Mitglieder des gleichen Marktes tätig zu werden oder für diese einen Preis beziehungsweise Kurs zu erzielen, und die durch eine Garantie seitens eines Clearingmitglieds des gleichen Marktes abgedeckt sind; die Verantwortung für die Erfüllung der von einer solchen Person oder einem solchen Unternehmen abgeschlossenen Geschäfte wird dabei von einem Clearingmitglied des gleichen Marktes übernommen;
- j) Vereinigungen, die von d\u00e4nischen Pensionsfonds mit dem ausschlie\u00edlichen Ziel gegr\u00fcndet wurden, die Verm\u00fcgenswerte der beteiligten Pensionsfonds zu verwalten;
- k) "agenti di cambio", deren Tätigkeiten und Aufgaben in Artikel 201 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 28. Februar 1998 geregelt sind;
- (l) Unternehmen, die ausschließlich Aufträge und Anlageberatung für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen entgegennehmen und weiterleiten, ohne dass sie Geld ihrer Kunden halten, und die deshalb zu keiner Zeit zu Schuldnern dieser Kunden werden können und die bei der Erbringung dieser Dienstleistung Aufträge nur weiterleiten können an
  - i) Wertpapierhäuser, die gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind;
  - ii) Kreditinstitute, die gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassen sind;
  - iii) Zweigniederlassungen von Wertpapierhäusern oder Kreditinstituten, die in einem Drittland zugelassen worden sind und Aufsichtsvorschriften unterliegen, welche nach Ansicht der zuständigen Behörden mindestens genauso streng wie die Aufsichtsvorschriften dieser Richtlinie, der Richtlinie 2000/12/EG oder der Richtlinie 93/6/EWG sind, und denen sie nachkommen;
  - iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates befugt sind, Anteile in der Öffentlichkeit sowie an die Geschäftsleiter solcher Organismen zu verkaufen;
  - v) Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 77/91/EWG, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert beziehungsweise gehandelt werden

und deren Tätigkeit einzelstaatlichen Regelungen beziehungsweise Standesregeln unterworfen ist.

Die Mitgliedstaaten können natürliche und juristische Personen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, sofern diese lediglich Anlageberatung und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen bezüglich Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anbieten und sie diese Tätigkeiten ausschließlich national ohne grenzüberschreitende Tätigkeit durchführen.

- (2) Die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte beziehen sich nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen, die als Gegenpartei bei Geschäften erbracht werden, die wiederum von Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben getätigt werden, so wie sie im Vertrag und im Statut des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgeschrieben sind.
- (3) Um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ausnahmen klären.

#### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten
- Wertpapierhaus: jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt.
- 2. Wertpapierdienstleistung: jede **für Dritte erbrachte** Dienstleistung, die in Abschnitt A von Anhang I aufgeführt ist und sich auf eines der Instrumente in Abschnitt C von Anhang I bezieht.
- 3. Nebendienstleistung: jede Dienstleistung, die Gegenstand von Abschnitt B in Anhang I ist und sich auf jedes der in Abschnitt C von Anhang I genannten Instrumente bezieht.
- 4. Anlageberatung: die Abgabe einer persönlichen Empfehlung für einen Kunden, die sich auf ein Geschäft oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten bezieht.
- 5. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden: Wahrnehmung der Tätigkeit eines Vermittlers zwecks Erzielung einer Vereinbarung, aufgrund deren ein Finanzinstrument oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden gekauft oder verkauft werden, einschließlich der Wahrnehmung von Tätigkeiten im Namen von Kunden zum Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten in einem geregelten Markt oder in einem MTF oder in jedem vergleichbaren System eines Drittlandes, in dem das Wertpapierhaus aufgrund der Regeln dieses Marktes oder Systems oder auf andere Weise als Eigenhändler auftritt.
- 6. Handel für eigene Rechnung: ein aktiver Handel auf der Grundlage des eigenen Kapitals, der auf einer regelmäßigen und professionellen Basis betrieben wird und zum Abschluss von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten führt und nicht auf einer vorangehenden Anfrage beziehungsweise einem Mandat eines Dritten beruht.
- Kunde: jegliche natürliche oder juristische Person, für die ein Wertpapierhaus Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt.
- 8. Professioneller Kunde: ein Kunde, der die in Anhang II genannten Kriterien und Verfahren erfüllt.
- 9. Kleinkunde: ein Kunde, der nicht professioneller Kunde ist.
- 10. Betreiber eines Marktes: eine **juristische** Person oder mehrere Personen, die das Geschäft eines geregelten Marktes tatsächlich *leiten*.
- 11. Geregelter Markt: ein multilaterales System, das von einem Betreiber eines Marktes betrieben wird und die Interessen multipler dritter Parteien am Kauf beziehungsweise Verkauf von Finanzinstrumenten zusammenführt. Dies muss im Rahmen des Systems und gemäß nichtdiskretionärer Regeln auf eine Art und Weise geschehen, die zu einem Vertrag führt, und zwar in Bezug auf Finanzinstrumente, die zum Handel gemäß den Regeln und über die Systeme des Marktes zugelassen wurden. Der geregelte Markt muss eine Zulassung erhalten haben und im Sinne von Titel III dieser Richtlinie ordnungsgemäß funktionieren.

- 12. Multilaterales Handelssystem ("Multilateral trading facility" /MTF): ein multilaterales System, das die Interessen multipler dritter Parteien am Kauf beziehungsweise Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Systems und gemäß nichtdiskretionärer Regeln und Handelsmethoden auf eine Art und Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt. Es muss darüber hinaus eine Zulassung erhalten haben und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel II dieser Richtlinie funktionieren.
- Bestens-Auftrag: ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments zum bestmöglichen Kurs für ein festgelegtes Volumen.
- 14. Limit-Auftrag: ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb eines spezifischen Limits oder besser für ein festgelegtes Volumen, und ohne dass weitere Bedingungen gestellt
  werden.
- 15. Finanzinstrument: all jene Instrumente, die Gegenstand von Abschnitt C in Anhang I sind.
- 16. Wertpapiere: jene Kategorien von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können mit der Ausnahme von Zahlungsinstrumenten wie
  - a) Aktien von Unternehmen und andere den Aktien von Unternehmen sowie Anteilen an Gesellschaften oder an anderen Unternehmensformen gleichzustellende Wertpapiere sowie Zertifikate der Wertpapiersammelbanken für derlei Anteile;
  - b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel sowie Zertifikate der Wertpapiersammelbanken für Schuldverschreibungen;
  - c) allen sonstigen Formen von Wertpapieren, die zum Kauf beziehungsweise Verkauf derartiger Wertpapiere berechtigen oder die zur Kassaregulierung führen, die anhand der Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Zinsrenditen, Waren oder anderen Indizes beziehungsweise Messwerten bestimmt wird.
- 17. Geldmarktinstrumente: die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Kategorien von Instrumenten, wie Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, "commercial paper", mit der Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.;

## 18. Herkunftsmitgliedstaat:

- a) Im Falle von Wertpapierhäusern:
  - sofern das Wertpapierhaus eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem die Hauptverwaltung belegen ist,
  - ii) sofern das Wertpapierhaus eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem der satzungsmäßige Sitz belegen ist. In diesem Fall hat die zuständige Behörde auch zu gewährleisten, dass die Hauptverwaltung des Wertpapierhauses in diesem Mitgliedstaat belegen ist, oder
  - iii) wenn das Wertpapierhaus gemäß dem für es geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem seine Hauptverwaltung belegen ist.
- b) Im Falle des Betreibers eines geregelten Marktes: der Mitgliedstaat, in dem der Betreiber des Marktes registriert ist oder sofern er gemäß dem Recht dieses Mitgliedstaats keinen satzungsmäßigen Sitz hat der Mitgliedstaat, in dem die Hauptverwaltung des Betreibers des Marktes belegen ist.
- c) Im Falle eines geregelten Marktes: der Mitgliedstaat, der die Zulassung als geregelter Markt erteilt.

## 19. Aufnahmemitgliedstaat:

- a) Im Falle von Wertpapierhäusern der Mitgliedstaat, in dem das Wertpapierhaus eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
- b) Im Falle des Betreibers eines geregelten Marktes ein anderer Mitgliedstaat als der Herkunftsmitgliedstaat, in dem der Betreiber des Marktes einen geregelten Markt betreibt oder Dienstleistungen erbringt.
- 20. Zuständige Behörde: die Behörde, die vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 46 bestimmt wird, sofern in den Einzelbestimmungen dieser Richtlinie nicht anders spezifiziert ist.
- 21. Kreditinstitute: Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG.
- 22. OGAW-Verwaltungsgesellschaft: eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 611/611/EWG.

- 23. Bevollmächtigter: eine natürliche oder juristische Person, die ohne als Wertpapierhaus im Sinne dieser Richtlinie zu gelten die Wertpapierdienstleistungen und die Nebendienstleistungen der Wertpapierhäuser, für das sie tätig ist, für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt, Anweisungen oder Aufträge des Kunden in Bezug auf diese Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente sammelt und an diese Wertpapierhäuser weiterleitet und die Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden im Hinblick auf die von diesen Wertpapierhäusern angebotenen Finanzinstrumente oder Dienstleistungen berät. Dies geschieht unter der vollen und vorbehaltslosen Haftung der Wertpapierhäuser, für die der Bevollmächtigte tätig ist.
- 24. Systematische Internalisierung: die systematische, regelmäßige und kontinuierliche Ausführung:
  - 1. von Aufträgen bis zu einer standardmäßigen Marktgröße, die von jeder Art von Kunde oder Gegenpartei getätigt werden;
  - von Aufträgen in Aktien, die an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen oder einbezogen sind;
  - 3. von Aufträgen im Eigenhandel oder durch Zusammenführung mit anderen Kundenaufträgen;
  - 4. innerhalb eines Systems, das über eine Komponente verfügt, mit der hauptsächlich die unter 1 bis 3 bezeichneten Aktivitäten ermöglicht werden sollen;
  - 5. außerhalb der Regeln und Systeme eines geregelten Marktes oder MTF.

Besteht eine Transaktion aus der Ausführung von Transaktionen mit verschiedenen Wertpapieren (z.B. bei Portfoliotransaktionen), entscheidet der Umfang der gesamten Transaktion darüber, ob die Transaktion die standardmäßige Marktgröße aufweist.

- 25. Zweigniederlassung: eine andere Betriebsstelle als die Hauptverwaltung, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Wertpapierhauses bildet und Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt, für die das Wertpapierhaus eine Zulassung erhalten hat.
- 26. Qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals des Wertpapierhauses oder der Stimmrechte im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates (¹) oder die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Wertpapierhauses, an dem eine Beteiligung gehalten wird.
- 27. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates (²).
- 28. Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/ EWG, einschließlich jedes Tochterunternehmens eines Tochterunternehmens eines an der Spitze stehenden Mutterunternehmens.
- 29. Kontrolle: die Kontrolle im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG.
- 30. Enge Verbindungen: eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch
  - a) Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen oder
  - b) Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

(2) Um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Definitionen klären.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 17.12.1988, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

DE

#### TITEL II

## ZULASSUNG UND TÄTIGKEITSBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERHÄUSER

#### KAPITEL 1

## BEDINGUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE ZULASSUNG

## Artikel 4

## Zulassungsanforderungen

(1) Jeder Mitgliedstaat behält die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen **nach Maßgabe dieser Richtlinie** Wertpapierhäusern vor. Auch stellt er sicher, dass sämtliche Wertpapierhäuser, für die er der Herkunftsmitgliedstaat ist, erst dann ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie eine Zulassung erhalten haben.

Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Wertpapierhäusern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 93/6/EWG, die bereits aufgrund der Richtlinie 2002/92/EG eingetragen sind, auf eine Zulassung nach den Vorschriften dieser Richtlinie verzichten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Betreibern eines Marktes gestatten, ein MTF zu betreiben, sofern den Artikeln 12, 13, 24, 27 und 28 dieser Richtlinie entsprochen wird.
- (3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 1 können die Mitgliedstaaten in den Begriff des Wertpapierhauses Gesellschaften einbeziehen, die keine juristischen Personen sind,
- a) wenn ihre Rechtsform Dritten gegenüber ein Schutzniveau bietet, das dem von juristischen Personen gebotenen Schutz gleichwertig ist, und
- b) sofern sie einer gleichwertigen und ihrer Rechtsform angemessenen Aufsicht unterliegen.

Erbringt diese natürliche Person jedoch Dienstleistungen, die das Halten von Geldern oder Wertpapieren Dritter umfassen, so kann sie nur dann als Wertpapierhaus im Sinne dieser Richtlinie gelten, wenn sie unbeschadet der sonstigen in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 93/6/EWG festgelegten Anforderungen folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Eigentumsrechte Dritter an ihren Wertpapieren und Geldern werden gewahrt, vor allem im Falle der Insolvenz des Unternehmens oder seiner Eigentümer, einer Pfändung, einer Aufrechnung oder anderer von den Gläubigern des Unternehmens oder seinen Eigentümern geltend gemachter Ansprüche.
- b) Das Wertpapierhaus ist Vorschriften unterworfen, welche die Überwachung seiner Solvenz einschließlich der ihrer Eigentümer zum Gegenstand haben.
- Der Jahresabschluss des Wertpapierhauses wird von einer oder mehreren nach dem einzelstaatlichen Recht zur Rechnungsprüfung befugten Personen geprüft.
- d) Hat ein Wertpapierhaus nur einen Eigentümer, so trifft dieser entsprechende Vorkehrungen für den Schutz der Anleger, falls das Wertpapierhaus die Geschäftstätigkeit aufgrund seines Ablebens, seiner Geschäftsunfähigkeit oder einer vergleichbaren Gegebenheit einstellt.
- (4) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Register sämtlicher Wertpapierhäuser. Dieses Register muss öffentlich zugänglich sein und Informationen über Dienstleistungen enthalten, für die das Wertpapierhaus eine Zulassung erhalten hat. Auch ist dieses Register regelmäßig zu aktualisieren.
- (5) Im Falle von Wertpapierhäusern, die lediglich Anlageberatungen vornehmen, können die Mitgliedstaaten der zuständigen Behörde gestatten, die Aufgabe der Gewährung von Zulassungen an eine Stelle zu delegieren, die den in *Artikel* 46 Absatz 2 genannten Bedingungen genügt.

DE

Donnerstag, 25. September 2003

#### Artikel 5

## Anwendungsbereich der Zulassung

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat sorgt dafür, dass in der Zulassung die Wertpapierdienstleistungen spezifiziert werden, die das Wertpapierhaus erbringen darf. Die Zulassung kann auch eine oder mehrere der in Abschnitt B von Anhang I genannten Nebendienstleistungen enthalten. Die Zulassung darf auf keinen Fall lediglich für die Erbringung von Nebendienstleistungen erteilt werden.
- (2) Ein Wertpapierhaus, das um eine Zulassung zwecks Ausdehnung seiner Tätigkeiten auf zusätzliche Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen ersucht, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung nicht vorgesehen waren, kann einen Antrag auf Ausdehnung seiner Zulassung stellen.
- (3) Die Zulassung ist in der gesamten Gemeinschaft gültig und gestattet einem Wertpapierhaus, die Wertpapierdienstleistungen, für die es eine Zulassung erhalten hat, in der gesamten Gemeinschaft zu erbringen. Dies kann entweder mittels der Gründung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs geschehen.

## Artikel 6

Verfahren für die Gewährung der Zulassung und die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung

- (1) Die zuständige Behörde gewährt die Zulassung erst dann, wenn sie sich vollständig der Tatsache vergewissert hat, dass der Antragsteller sämtlichen Anforderungen genügt, die sich aus den infolge dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen ergeben.
- (2) Das Wertpapierhaus bringt sämtliche Informationen, d.h. einschließlich eines Geschäftsplans bei, aus dem vor allem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Wertpapierhauses hervorgehen. Diese Informationen benötigt die zuständige Behörde, um sich der Tatsache zu vergewissern, dass das Wertpapierhaus zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um seinen sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
- (3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständig ausgefüllten Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung gewährt wird oder nicht.

## Artikel 7

## Entzug der Zulassung

Die zuständige Behörde darf einem Wertpapierhaus die Zulassung nur entziehen, wenn das betreffende Wertpapierhaus

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder in den sechs vorhergehenden Monaten keine Wertpapierdienstleistung erbracht hat, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen ohnehin das Erlöschen der Zulassung vor;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt; dazu gehört auch die Nichteinhaltung der Bedingungen, die in der Richtlinie 93/6/EWG festgeschrieben sind;
- d) in schwerwiegender Weise systematisch gegen die Bestimmungen verstoßen hat, die infolge dieser Richtlinie erlassen wurden und die T\u00e4tigkeitsbedingungen f\u00fcr Wertpapierh\u00e4user regeln;
- e) oder wenn ein anderer in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Fragen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie behandeln vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.

#### Artikel 8

#### Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Personen, die die Geschäfte eines Wertpapierhauses tatsächlich führen, vor, einen ausreichend guten Leumund zu haben und über ausreichende Erfahrungen zu verfügen, um die solide und umsichtige Führung des Wertpapierhauses sicherzustellen.

- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass das Wertpapierhaus der zuständigen Behörde sämtliche Veränderungen im Management meldet. Auch müssen alle Informationen übermittelt werden, die zur Bewertung des ausreichend guten Leumunds und der ausreichenden Erfahrungen neuer zur Leitung des Hauses bestellter Personen erforderlich sind.
- (3) Die zuständige Behörde verweigert die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die Personen, die die Geschäfte des Wertpapierhauses tatsächlich unmittelbar führen werden, einen ausreichend guten Leumund haben oder über ausreichende Erfahrungen verfügen, oder wenn es objektive und nachweisbare Gründe gibt davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Veränderungen im Management des Wertpapierhauses seine solide und umsichtige Führung gefährden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitung von Wertpapierhäusern von mindestens zwei Personen vorgenommen wird, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen.

Abweichend vom ersten Unterabsatz können die Mitgliedstaaten Wertpapierhäusern, die natürliche Personen sind, oder Wertpapierhäusern, die juristische Personen sind, die von einer einzigen natürlichen Person in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und den nationalen Rechtsvorschriften geführt werden, die Zulassung gewähren. Nichtsdestoweniger stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alternative Vereinbarungen bestehen, die die solide und umsichtige Führung derartiger Wertpapierhäuser gewährleisten.

#### Artikel 9

# Personen, die eine wirksame Kontrolle ausüben und Erwerb qualifizierter Beteiligungen

(1) Im Hinblick auf die Gewährleistung der soliden und umsichtigen Führung von Wertpapierhäusern schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Wertpapierhaus halten, den entsprechenden Ansprüchen genügen.

Bestehen zwischen dem Wertpapierhaus und sonstigen natürlichen oder juristischen Personen enge Beziehungen, gewährt die zuständige Behörde die Zulassung nur dann, wenn diese engen Beziehungen die zuständige Behörde nicht an der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.

- (2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung verweigern, wenn die Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, die für eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gelten, mit dem beziehungsweise denen das Wertpapierhaus enge Beziehungen unterhält, beziehungsweise Probleme bei der Durchsetzung dieser Vorschriften die zuständige Behörde daran hindern, ihre Aufsichtsfunktionen wirksam wahrzunehmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben jeder natürlichen oder juristischen Person, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung eines Wertpapierhauses zu erwerben oder zu veräußern gedenkt, vor, zuvor im Sinne von Unterabsatz 2 die zuständige Behörde über den Umfang der entsprechenden Beteiligung zu unterrichten. Auch sind diese Personen gehalten, der zuständigen Behörde eine Meldung zu erstatten, wenn sie ihre qualifizierte Beteiligung anzuheben oder zu senken gedenken, wenn folglich der Anteil der Stimmrechte oder des von diesen Personen gehaltenen Kapitals 20 %, 33 % oder 50 % erreichen, unterschreiten oder übersteigen würde, oder wenn das Wertpapierhaus die Tochtergesellschaft dieser Personen werden würde.

Unbeschadet des Absatzes 4 kann die zuständige Behörde binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Meldung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die in Unterabsatz 1 genannten Personen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Wertpapierhauses zu stellenden Ansprüchen genügen. Erhebt die zuständige Behörde keinen Einspruch, so kann sie einen Termin festsetzen, bis zu dem die Absichten verwirklicht werden müssen.

- (4) Wenn es sich bei dem Erwerber der in Absatz 3 genannten Beteiligung um ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Wertpapierhaus, Kreditinstitut beziehungsweise Versicherungsunternehmen handelt oder um ein Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierhauses, Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens oder um eine Person, die ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Wertpapierhaus, Kreditinstitut beziehungsweise Versicherungsunternehmen kontrolliert, und wenn aufgrund des Erwerbs das betreffende Unternehmen zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers wird oder von diesem kontrolliert wird, ist die Bewertung des Erwerbs Gegenstand der in Artikel 56 genannten vorherigen Konsultation.
- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Wertpapierhaus bei Kenntnisnahme eines etwaigen Erwerbs oder einer etwaigen Abtretung von Beteiligungen an seinem Kapital, aufgrund deren diese Beteiligungen einen der in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerte über- beziehungsweise unterschreiten, die zuständige Behörde unverzüglich darüber zu informieren hat.

Ferner unterrichtet ein Wertpapierhaus die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Volumen, wie es sich zum Beispiel aus den Mitteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter oder aus den Pflichtmeldungen der börsennotierten Gesellschaften ergibt, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

(6) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, falls der durch die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluss sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung der Wertpapierhaus auswirken könnte, die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um diesen Zustand zu beenden.

Diese Maßnahmen können Anträge auf Urteile und/oder die Verhängung von Sanktionen gegen die Mitglieder der Geschäftsleitung oder die Suspendierung des Stimmrechts für Aktien und Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehalten werden, umfassen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für Personen, die ihrer Pflicht zur vorherigen Unterrichtung der zuständigen Behörden beim Erwerb beziehungsweise der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nicht nachkommen. Für den Fall, dass eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, dass die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden oder dass die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

#### Artikel 10

Mitgliedschaft in einem zugelassenen Anlegerentschädigungssystem

Die zuständige Behörde überprüft, ob ein Unternehmen, das einen Antrag auf Zulassung als Wertpapierhaus gestellt hat, seinen sich aus der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (¹) ergebenden Pflichten zum Zeitpunkt der Zulassung genügt.

## Artikel 11

#### Anfangskapitalausstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde keine Zulassung gewährt, wenn das Wertpapierhaus nicht über ausreichend Anfangskapital im Sinne der Anforderungen der Richtlinie 93/6/EWG verfügt, das für die jeweilige Wertpapierdienstleistung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten auch, dass Wertpapierhäuser, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/6/EWG aufgrund deren Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und d ausgenommen sind, über eine ausreichende Finanzausstattung verfügen. Diese Maßnahmen umfassen einzeln oder im Verbund:
- a) ein Anfangskapital von mindestens 50 000 Euro;
- b) eine Berufshaftpflichtversicherung, die das gesamte Gemeinschaftsgebiet abdeckt, beziehungsweise eine vergleichbare Garantie für Haftungsfälle, die sich aus berufsmäßigem Verschulden ergeben. Dabei müssen mindestens EUR 1000000 für jeden einzelnen Versicherungsanspruch und aggregiert mindestens EUR 1500000 für sämtliche in einem Kalenderjahr eintretende Ansprüche zur Verfügung stehen;
- c) eine Kombination beider Möglichkeiten dergestalt, dass ein Schutz entsteht, der einer von beiden entspricht.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diese Maßnahmen auf Wertpapierhäuser anzuwenden, die dieser Anforderung bereits nach Maßgabe der Richtlinie 2002/92/EG nachgekommen sind.

(3) Die in Absatz 2 genannten Beträge werden regelmäßig von der Kommission überprüft, um den Veränderungen im Europäischen Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen, der von Eurostat zum gleichen Zeitpunkt wie die aufgrund von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2002/92/EG vorgenommenen Anpassungen und in Übereinstimmung mit diesen veröffentlicht wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

DE

#### Donnerstag, 25. September 2003

#### Artikel 12

#### Organisatorische Anforderungen

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat sorgt dafür, dass Wertpapierhäuser den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 9 genannten organisatorischen Anforderungen genügen.
- (2) Ein Wertpapierhaus verwendet angemessene Strategien und Verfahren zur Ergreifung vernünftiger Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es selbst sowie seine Geschäftsführung, Angestellten und Bevollmächtigten ihren sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen, wenn sie Geschäfte mit und im Namen von Kunden tätigen, und die sie dazu anhalten, im Sinne der Marktintegrität zu handeln.
- (3) Ein Wertpapierhaus muss so strukturiert und organisiert sein, dass die Risiken für die Kundeninteressen so gering wie möglich gehalten werden, die u.U. durch Interessenkonflikte zwischen dem Wertpapierhaus und seinen Kunden oder zwischen mehreren Kunden des Wertpapierhauses gefährdet werden könnten.
- (4) Ein Wertpapierhaus **ergreift vernünftige Maßnahmen, um** diejenigen Systeme, Ressourcen und Verfahren **einzusetzen**, die erforderlich sind, damit Kontinuität und Regelmäßigkeit bei der Erbringung der Dienstleistung gewährleistet ist.
- (5) Ein Wertpapierhaus stellt sicher, dass beim Rückgriff auf Dritte zwecks Wahrnehmung von Aufgaben, die für die Erbringung kontinuierlicher und zufriedenstellender Dienstleistungen für die Kunden ausschlaggebend sind, vernünftige Maßnahmen ergriffen werden, um ein unangemessenes zusätzliches operationelles Risiko zu vermeiden. Das "Outsourcing" wichtiger operationeller Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der beaufsichtigenden Stelle zur Überprüfung, ob das Unternehmen sämtlichen Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.
- (6) Ein Wertpapierhaus muss über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme verfügen, wozu insbesondere eine Regelung für persönliche Transaktionen der Angestellten des Wertpapierhauses gehört.
- (7) Ein Wertpapierhaus sorgt dafür, dass die Aufzeichnungen über die von ihm **erbrachten abgeschlossenen** Geschäfte ausreichen, um der zuständigen Behörde die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu ermöglichen und sich vor allem, **soweit erforderlich**, der Tatsache zu vergewissern, dass das Wertpapierhaus sämtlichen Verpflichtungen gegenüber den Kunden nachgekommen ist.
- (8) Ein Wertpapierhaus, das Kunden gehörende Finanzinstrumente hält, trifft zweckmäßige Vorkehrungen, um die Eigentumsrechte der Kunden vor allem im Falle der Insolvenz des Wertpapierhauses an diesen Instrumenten zu schützen, und um zu verhindern, dass die Finanzinstrumente eines Kunden für eigene Rechnung genutzt werden, es sei denn, der Kunde hat seine ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben.
- (9) Ein Wertpapierhaus, das Kunden gehörende Mittel hält, trifft zweckmäßige Vorkehrungen, um die Rechte der Kunden zu schützen und um außer im Falle von Kreditinstituten zu verhindern, dass die Mittel der Kunden für eigene Rechnung genutzt werden.
- (10) Bei Zweigniederlassungen von Wertpapierhäusern, ist die zuständige Behörde des Lands, in dem die Zweigniederlassung belegen ist unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Herkunftslandbehörde des Wertpapierhauses, direkten Zugang zu den Aufzeichnungen zu erhalten für die Durchsetzung der Verpflichtung von Absatz 7 verantwortlich, was die von der Zweigniederlassung getätigten Geschäfte betrifft.
- (11) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung der Absätze 2 bis 10 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die die hochrangigen Grundsätze im Detail festlegen, die den organisatorischen Anforderungen zugrunde liegen sollten, die von Wertpapierhäusern angenommen worden sind, die verschiedene Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen beziehungsweise entsprechende Kombinationen erbringen.

#### Artikel 13

#### Handelsprozess und Abschluss von Geschäften über MTF

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser, die ein MTF betreiben, zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen von Artikel 12 transparente und nichtdiskretionäre Regeln und Handelsmethoden sowie Verfahren für einen fairen und ordnungsgemäßen Handel festlegen, und objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen abstecken, wobei die Wesensart der Nutzer des Systems und die Typen gehandelter Instrumente zu berücksichtigen sind. Diese Regeln, Handelsmethoden und Verfahren sind zuvor von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu genehmigen und berücksichtigen die spezifische Wesensart eines jeden MTF.
- (2) Auch sehen die Mitgliedstaaten vor, dass Wertpapierhäuser, die ein MTF betreiben, Zugang zu diesem System auf der Grundlage transparenter und objektiver kommerzieller Bedingungen verschaffen.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser, die ein MTF betreiben, die Nutzer klar über ihre jeweilige Verantwortung für die Abrechnung der Geschäfte informieren, die über das System abgewickelt werden. Wenn Wertpapierhäuser, die ein MTF betreiben, einen Teil der Verantwortung für die Abrechnung derartiger Geschäfte übernehmen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, um eine wirksame Abrechnung zu erleichtern.
- (4) Wird ein Wertpapier, das zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen wurde, ebenfalls über ein MTF gehandelt, ohne dass der Emittent seine Zustimmung dazu gegeben hat, so braucht der Emittent den Verpflichtungen nicht *nachzukommen*, die in Bezug auf die Erstoffenlegung, laufende Offenlegung oder Ad hoc-Offenlegung von Finanzunterlagen für das MTF bestehen.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Wertpapierhaus, das ein MTF betreibt, unverzüglich jeder Anweisung seitens seiner zuständigen Behörde aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 nachkommt, wenn diese die Entfernung oder die Aussetzung eines Finanzinstruments vom Handel betrifft.
- (6) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die einheitliche Anwendung von Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, die transparente und nichtdiskretionäre Regeln, Handelsmethoden und Verfahren für einen fairen und ordnungsgemäßen Handel über das MTF festlegen, und steckt objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen ab.

## Artikel 14

#### Zulassung von Drittlandwertpapierhäusern und -zweigniederlassungen

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über etwaige allgemeine Schwierigkeiten, die ihre Wertpapierhäuser bei der Niederlassung oder der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in einem Drittland haben.
- (2) Gelangt die Kommission aufgrund der ihr im Rahmen von Absatz 1 übermittelten sonstigen Informationen zu der Auffassung, dass ein Drittland Wertpapierhäusern aus der Gemeinschaft den effektiven Marktzugang verwehrt, der dem vergleichbar sein muss, den die Gemeinschaft Wertpapierhäusern aus diesem Drittland gewährt, so unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für ein angemessenes Verhandlungsmandat, um für die Wertpapierhäuser aus der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu erzielen. Der Rat stimmt dabei mit qualifizierter Mehrheit ab.
- (3) Gelangt die Kommission aufgrund der ihr im Rahmen von Absatz 1 übermittelten Informationen überdies zu der Auffassung, dass Wertpapierhäusern der Gemeinschaft in einem Drittland nicht die nationale Behandlung gewährt wird, die ihnen die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie inländischen Wertpapierhäusern bietet, und dass die Bedingungen für den effektiven Marktzugang nicht erfüllt sind, kann die Kommission Verhandlungen zur Behebung dieser Situation einleiten.

Unter den in Unterabsatz 1 genannten Umständen kann die Kommission aufgrund des Verfahrens von Artikel 60 Absatz 2 zu jeder Zeit und zusätzlich zur Aufnahme von Verhandlungen beschließen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse begrenzen oder aufheben müssen, die noch ausstehende Anträge beziehungsweise künftige Anträge auf Zulassung oder auf Erwerb von Beteiligungen seitens

direkter oder indirekter Mutterunternehmen betreffen, die unter das Recht des besagten Drittlandes fallen. Derartige Begrenzungen oder Aussetzungen dürfen jedoch nicht auf die Errichtung von Zweigniederlassungen durch Wertpapierhäuser angewandt werden, die in der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugelassen sind, beziehungsweise durch ihre Zweigniederlassungen; das gleiche gilt für den Erwerb von Beteiligungen an Wertpapierhäusern der Gemeinschaft durch derartige Häuser oder ihre Zweigniederlassungen. Die Dauer dieser Maßnahmen darf drei Monate nicht überschreiten.

Vor Ablauf dieser oben erwähnten Dreimonatsfrist und aufgrund der Verhandlungsergebnisse kann die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 60 Absatz 2 die Ausdehnung dieser Maßnahmen beschließen.

- (4) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass eine der in Absatz 2 und 3 genannten Situationen weiter fortbesteht, übermitteln die Mitgliedstaaten ihr auf ihr Ersuchen hin die folgenden Informationen:
- a) Anträge auf Zulassung für ein Wertpapierhaus, das die direkte oder indirekte Zweigniederlassung eines Mutterunternehmens ist, das unter das Recht des besagten Drittlandes fällt;
- b) die Tatsache, dass ein solches Mutterunternehmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 vorschlägt, eine Beteiligung an einem Wertpapierhaus der Gemeinschaft zu erwerben, aufgrund deren letzteres zu einer Zweigniederlassung dieses Mutterunternehmens würde.

Die Verpflichtung zur Informationsübermittlung wird hinfällig, wenn mit dem entsprechenden Drittland eine Vereinbarung erzielt wird oder wenn die Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 *Unterabsatz* 1 *und* 2 nicht mehr gelten.

(5) Die Maßnahmen dieses Artikels haben den Verpflichtungen zu genügen, die sich für die Gemeinschaft aus internationalen Vereinbarungen, ob bilateral oder multilateral, ergeben und die die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierhäusern betreffen.

#### KAPITEL II

## TÄTIGKEITSBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERHÄUSER

## ABSCHNITT 1

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 15

Allgemeine Verpflichtung in Bezug auf eine laufende Beaufsichtigung

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die organisatorischen Vereinbarungen regelmäßig überprüfen, die die Wertpapierhäuser festlegen mussten, um ihre Erstzulassung zu erhalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser oder deren externe Prüfer den zuständigen Behörden alle wichtigen Änderungen in ihrem Geschäftsplan melden. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser den zuständigen Behörden auf Anfrage sämtliche Informationen übermitteln, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob die geänderten organisatorischen Anforderungen noch ausreichend sind, um den Verpflichtungen dieser Richtlinie weiterhin zu genügen.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Tätigkeiten der Wertpapierhäuser überwachen, um die Einhaltung der Tätigkeitsbedingungen im Sinne dieses Kapitels und der sonstigen in der Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen zu bewerten. Auch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die Informationen erhalten, die sie zur Bewertung der Einhaltung dieser Verpflichtungen seitens der Wertpapierhäuser benötigen.
- (4) Für den Fall, dass ein Wertpapierhaus lediglich auf dem Gebiet der Anlageberatung tätig ist, kann die zuständige Behörde die Aufgabe der regelmäßigen Überwachung der operationellen und organisatorischen Anforderungen an eine Stelle delegieren, die den in *Artikel* 46 Absatz 2 genannten Bedingungen genügt.

#### Artikel 16

#### Interessenkonflikte

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Wertpapierhaus alle vernünftigen Maßnahmen ergreift, um Interessenkonflikte zwischen dem Wertpapierhaus selbst, einschließlich seiner Führungskräfte und Beschäftigten, und seinen Kunden oder zwischen zwei seiner Kunden auszumachen, die bei der Erbringung jedweder Wertpapierdienstleistung oder jedweder Nebendienstleistung oder aus einer Kombination beider Dienstleistungsarten entstehen.
- (2) Auch fordern die Mitgliedstaaten, dass Wertpapierhäuser, deren Tätigkeiten zu Interessenkonflikten führen können, wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen treffen und beibehalten, und dass verhindert wird, dass derlei Interessenkonflikte die Kundeninteressen negativ beeinflussen, beziehungsweise diese Vorkehrungen so handhaben, dass das gleiche Ergebnis erzielt wird.
- (3) Reichen die organisatorischen beziehungsweise verwaltungsmäßigen Vorkehrungen des Wertpapierhauses zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht aus, um vernünftigerweise sicherzustellen, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen tatsächlich abgewendet wurde, so legt das Wertpapierhaus dem Kunden klar die allgemeine Wesensart und/oder Quellen der Interessenkonflikte offen, bevor es Geschäfte in seinem Namen tätigt.
- (4) Um den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und die **in sich schlüssige** Anwendung der Absätze **1 und 2** sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, um
- a) die Maßnahmen zu spezifizieren, die ein Wertpapierhaus vernünftigerweise ergreifen müsste, um Interessenkonflikte auszumachen, zu verhindern, zu bewältigen und/oder offenzulegen, wenn es verschiedenartige Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen oder eine Kombination beider Dienstleistungsarten erbringt, wobei es, sofern dies aufsichtsbehördlich überwacht wird, den Unternehmen überlassen bleibt, die angebrachte Mischung von Verhinderung, Bewältigung und Offenlegung festzulegen. Hinsichtlich des Charakters der Schritte, die nach diesem Absatz zu spezifizieren sind, berücksichtigt die Kommission die Häufigkeit von Interessenkonflikten (regelmäßiges Auftreten oder Auftreten in einer begrenzten Zahl von Einzelfällen) in den verschiedenen Typen von Wertpapierhäusern;
- b) Konflikte anzugehen, die sich aus einem etwaig erhaltenen Anreiz ergeben oder aber einem Eigeninteresse, das im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung entsteht und der/das die Qualität oder Fairness einer verbundenen Wertpapierdienstleistung, die im Namen eines Kunden oder für einen Kunden erbracht wird, beeinträchtigen könnte.
- (5) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sorgt dafür, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Verpflichtungen und die Durchführungsmaßnahmen, die gemäß Absatz 4 angenommen wurden, von den Wertpapierhäusern eingehalten werden, wenn sie Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine Zweigniederlassung gelegen ist, setzt die Vorschriften dieser Richtlinie sowie die aufgrund von Absatz 4 angenommenen Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Dienstleistungen durch, die diese Zweigniederlassung für ihre Kunden erbringt.

#### Artikel 17

## Laufende Kapitalausstattung

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser in Bezug auf die Wesensart der besagten Wertpapierdienstleistung jederzeit den Vorschriften der Richtlinie 93/6/EWG nachzukommen haben.

## ABSCHNITT 2 BESTIMMUNGEN ZUM ANLEGERSCHUTZ

## Artikel 18

Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Wertpapierhaus bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen **oder Nebendienstleistungen** für seine Kunden recht, billig und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden handelt und insbesondere den folgenden Grundsätzen *der Absätze* 2 bis 8 genügt:

- (2) Marketing-**Mitteilungen**, **die** sich an die Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden richten, sind als solche zu kennzeichnen und müssen fair, eindeutig und nicht irreführend sein.
- (3) Rechtzeitig vorliegende Informationen über das Wertpapierhaus und seine Dienstleistungen sind den Kunden beziehungsweise den potenziellen Kunden auf verständliche Art und Weise zu übermitteln, so dass sie die genaue Wesensart und die Risiken der angebotenen Wertpapierdienstleistung beziehungsweise des angebotenen Finanzinstruments verstehen können. Diese Informationen können den Kunden in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Vom Kunden sind die erforderlichen Angaben über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele und seine Finanzlage einzuholen, so dass das Wertpapierhaus die Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente auswählen kann, die für den entsprechenden Kunden zweckmäßig sind. Diese Verpflichtungen sind auf die Komplexität der vorgeschlagenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente abzustimmen und bestehen nicht, wenn keine Anlageberatung erfolgt. In solchen Fällen wird im Werbematerial und/oder in der Anfangsvereinbarung mit dem Kunden deutlich dargelegt, dass keine Beratung erfolgt.
- (5) Den Kunden sind rechtzeitig Informationen über die Finanzinstrumente, angebotenen Anlagen und Marktplätze zu übermitteln, die fair, eindeutig und nicht irreführend sein müssen, so dass die Kunden fundierte Anlageentscheidungen treffen können. Diese Verpflichtungen sind auf die Komplexität der vorgeschlagenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente abzustimmen und bestehen nicht, wenn keine Anlageberatung erfolgt. In solchen Fällen wird im Werbematerial und/oder in der Anfangsvereinbarung mit dem Kunden deutlich dargelegt, dass keine Beratung erfolgt.
- (6) Im Falle von Anlageberatung oder diskretionären Dienstleistungen sind den Kunden zudem Leitlinien und Warnungen vor mit Anlagen in bestimmte Typen von Finanzinstrumenten oder Anlagestrategien verbundene Risiken zukommen zu lassen, wobei den Informationen, die das Unternehmen über die entsprechende Sachkenntnis und die Erfahrungen des Kunden eingeholt hat, Rechnung zu tragen ist.
- (7) Zwischen dem Wertpapierhaus und dem Kunden ist eine auf Dokumenten basierende Aufzeichnung einer Vereinbarung zu erstellen, in der die Rechte und die Pflichten der beiden Parteien sowie die sonstigen Bedingungen festgeschrieben sind, zu denen das Wertpapierhaus Dienstleistungen für den Kunden erbringt. Es kann auch eine auf Dokumenten beruhende Aufzeichnung einer Vereinbarung in einem standardisierten Format angefertigt werden.
- (8) Der Kunde erhält eine Auftragsbestätigung sowie einen Abrechnungsbericht. Der Abrechnungsbericht enthält auch die Kosten in Bezug auf die Geschäfte und Dienstleistungen, die in seinem Namen erbracht werden.
- (9) Um den erforderlichen Anlegerschutz und die **in sich schlüssige** Anwendung der Absätze 1 bis 8 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, um zu gewährleisten, dass ein Wertpapierhaus bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für seine Kunden den entsprechenden Grundsätzen genügt. In diesen Durchführungsmaßnahmen sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:
- a) die Wesensart der den Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden angebotenen beziehungsweise erbrachten Dienstleistungen, einschließlich besonderer Verfahren und Systeme, auf die die Wertpapierhäuser zurückgreifen, um Aufträge im Namen ihrer Kunden auszuführen;
- b) die Wesensart der Finanzinstrumente, die angeboten oder in Erwägung gezogen werden sollen;
- c) die Tatsache, ob es sich bei den Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden um Kleinanleger oder professionelle Anleger handelt, einschließlich angemessener Bestandsschutzregelungen für die Einteilung bestehender Kunden und unter Bereitstellung eines angemessenen Grads an Flexibilität für Wertpapierhäuser bei der Umsetzung der in Anhang II festgelegten Einteilung.

Gegebenenfalls können die nach diesem Absatz angenommenen Durchführungsmaßnahmen vorsehen, dass die in den Absätzen 1 bis 8 festgelegten Grundsätze auf professionelle Kunden oder potenzielle professionelle Kunden keine Anwendung finden und/oder dass professionelle Kunden, falls sie dies wünschen, von Wohlverhaltensregeln abweichen können.

(10) Die Mitgliedstaaten werden gewährleisten, dass ein Wertpapierhaus, das von einem anderen Wertpapierhaus eine Anweisung erhält, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen im Namen eines Kunden dieses anderen Wertpapierhauses zu erbringen, in der Lage ist, sich auf die Informationen über den Kunden zu stützen, die von diesem Wertpapierhaus weitergeleitet werden, und dass es nicht verpflichtet ist, Informationen über den betreffenden Kunden dieses anderen Wertpapierhauses einzuholen.

Das Wertpapierhaus, das eine Anweisung erhält, auf diese Art und Weise Dienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, muss auch in der Lage sein, sich auf Empfehlungen in Bezug auf die Dienstleistung oder das Geschäft verlassen zu können, die/ das dem Kunden von Seiten eines anderen Wertpapierhauses erbracht wurden.

Das Wertpapierhaus, das die Kundeninstruktionen beziehungsweise -aufträge mittels eines anderen Wertpapierhauses erhält, bleibt für die Erbringung der Dienstleistung beziehungsweise den Abschluss des Geschäfts auf der Grundlage einer derartigen Information oder der obengenannten Empfehlungen im Sinne der infolge von Absatz 9 angenommenen Maßnahmen verantwortlich.

- (11) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sorgt dafür, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Verpflichtungen und die detaillierten Durchführungsmaßnahmen, die gemäß Absatz 9 angenommen wurden, von den Wertpapierhäusern eingehalten werden, wenn sie Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen.
- (12) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine Zweigniederlassung belegen ist, setzt die sich aus den Absätzen 1 bis 8 ergebenden Verpflichtungen sowie die aufgrund von Absatz 9 angenommenen Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Dienstleistungen durch, die die entsprechende Zweigniederlassung für ihre Kunden erbringt.

#### Artikel 19

## Bestmögliche Ausführung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser, die Dienstleistungen erbringen, die die Ausführung von Kundenorder in Bezug auf Finanzinstrumente nach sich ziehen, dafür verantwortlich sind, dass Vorkehrungen getroffen werden, mit denen sichergestellt werden kann, dass diese Aufträge auf eine Art und Weise ausgeführt werden, dass dem Kunden bei der in Artikel 20 Absatz 3 beschriebenen Ausführungsstrategie die Erzielung des bei angemessenem Aufwand besten erreichbaren Ergebnisses in Bezug auf Volumen und Typ der Kundenorder zugesichert wird, wobei spezifischen Anweisungen seitens des Kunden Rechnung zu tragen ist. Die Ausführungsstrategie umfasst Kurs, Kosten, Schnelligkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie die Handelsplätze, zu denen das Wertpapierhaus Zugang hat.

Behalten sich professionelle Kunden die Entscheidung über Art und Weise der Ausführung und den Ausführungsmarkt vor, besteht die Verpflichtung des Wertpapierhauses zur bestmöglichen Ausführung lediglich in der Pflicht, den Anweisungen des Kunden Folge zu leisten.

- (2) Bei den gemäß Absatz 1 auferlegten Anforderungen werden das Volumen und die Art der Order sowie der professionelle beziehungsweise nicht professionelle Charakter des Kunden berücksichtigt.
- (3) Die zuständige Behörde prüft nach, ob die Wertpapierhäuser systematische, wirksame und effiziente Verfahren zur Überwachung der Ausführungsqualität und zur Erleichterung der Ausführung von Kundenorder im Einklang mit Absatz 1 einführen. Bei der Bewertung dieser Verfahren ist der Umfang zu berücksichtigen, in dem diese Verfahren das Wertpapierhaus in die Lage versetzen, das bei angemessenem Aufwand beste erreichbare Ergebnis im Hinblick auf die Auftragsbedingungen und die auf dem jeweiligen Markt vorherrschenden Bedingungen zu erzielen, zu denen ein Wertpapierhaus nach den Bedingungen der Ausführungsstrategie vernünftigerweise Zugang haben dürfte. Die zuständige Behörde überwacht regelmäßig die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Wertpapierhäuser.
- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser ihre Ausführungssysteme auf regelmäßiger Basis überprüfen und diese erforderlichenfalls verändern, um das bei angemessenem Aufwand beste erreichbare Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser effektive und effiziente Verfahren zur Überwachung der Ausführungsqualität umsetzen. Bei der Bewertung dieser Verfahren ist der Umfang zu berücksichtigen, in dem diese Verfahren das Wertpapierhaus in die Lage versetzen, beständig auftretende Ineffizienzen bei den Ausführungspraktiken zu erkennen und gegebenenfalls zu korrigieren.

- (5) Um dem für die Anleger erforderlichen Schutz Rechnung zu tragen, die wirksame und ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte zu gewährleisten und die einheitliche Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:
- a) die Faktoren, die berücksichtigt werden können, um die bestmögliche Ausführung oder die Berechnung zum besten (Netto-)Kurs zu bestimmen, die auf dem Markt für das Volumen und die Kategorie des Auftrags und den jeweiligen Kundentyp vorherrschen, unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, ob der Kunde Kleinanleger oder professioneller Kunde ist;
- b) die Verfahren, die unter Berücksichtigung des Umfangs der von verschiedenen Wertpapierhäusern getätigten Geschäfte als vernünftige und wirksame Methoden angesehen werden können, um Zugang zu den Marktplätzen zu erhalten, die die günstigsten Ausführungsbedingungen bieten.
- (6) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sorgt dafür, dass die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen und die Durchführungsmaßnahmen, die gemäß Absatz 5 angenommen wurden, von den Wertpapierhäusern eingehalten werden, wenn sie Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine Zweigniederlassung gelegen ist, setzt die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Dienstleistungen durch, die diese Zweigniederlassung für ihre Kunden erbringt.
- (7) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht, wenn das Wertpapierhaus mit einem professionellen Kunden eine andere Vereinbarung trifft.

#### Artikel 20

#### Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden berechtigt sind, Verfahren und Systeme einführen, die die faire und rasche Abwicklung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den Handelsinteressen des Wertpapierhauses gewährleisten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierhäuser bei der Ausführung von anderweitigen vergleichbaren Kundenaufträgen auf Verfahren oder Systeme oder Regeln zurückgreifen, die sicherstellen, dass das Unternehmen nicht wissentlich Aufträge außerhalb der zeitlichen Reihenfolge ausführt, es sei denn, das dies im Einklang mit einer Strategie zur Aggregation von Kundenaufträgen oder mit Zustimmung des Kunden geschieht.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass Wertpapierhäuser, bevor sie Kundenaufträge von Kleinanlegern ausführen, den Kleinanlegern gegenüber ihre Ausführungsstrategie offen legen, einschließlich der Tatsache, ob Aufträge innerhalb oder außerhalb der Regeln und Systeme ausgeführt werden, die von einem geregelten Markt oder einem MTF betrieben werden, und die Zustimmung der Kleinanleger einholen. Diese Zustimmung kann entweder zu Beginn der Beziehungen zu einem Kunden in Form einer allgemeinen Zustimmung oder in Form von Zustimmungen zu jedem einzelnen Geschäft eingeholt werden. Wenn die vorherige Zustimmung der Kunden in Form einer allgemeinen Zustimmung erfolgt, ist sie in einem gesonderten Abschnitt niederzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierhäuser Kleinanleger über jede wesentliche Änderung ihrer Ausführungsstrategie informieren. Nach einer wesentlichen Änderung hat der Kunde immer das Recht, die vertraglich mit dem Wertpapierhaus getroffenen Vereinbarungen unverzüglich zu beenden.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass im Falle eines Kunden-Limitauftrags **für Aktien**, der zu den vorherrschenden Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden kann, die Wertpapierhäuser Maßnahmen ergreifen, die die schnellstmögliche Ausführung dieses Auftrags erleichtern, indem dem Markt der Kunden-Limitauftrag insbesondere durch die Weiterleitung des Kundenauftrags an einen geregelten Markt oder MTF oder auf andere Weise, die sicherstellt, dass er für die anderen Marktteilnehmer leicht zugänglich ist, unverzüglich offen gelegt wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden von dieser Verpflichtung der Offenlegung eines Limitauftrags im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 abweichen können, wenn dieser im Vergleich zum normalen Marktvolumen ein großes Volumen aufweist.

- (5) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen für den Anlegerschutz und die faire und ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung tragen und um die einheitliche Anwendung der Absätze 1 bis 4 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die Folgendes definieren:
- a) die Bedingungen und die Wesensart der Verfahren und Systeme, die die unverzügliche, faire und rasche Ausführung von Kundenaufträgen bewirken, sowie die Situationen beziehungsweise Geschäftsarten, in denen beziehungsweise für die die Wertpapierhäuser vernünftigerweise von der unverzüglichen Ausführung abweichen können, um günstigere Bedingungen für den beziehungsweise die Kunden zu erwirken:
- b) die Verfahren für den Erhalt beziehungsweise die Erneuerung der Zustimmung des Kunden vor der Ausführung dieser Order außerhalb der Regeln und Systeme eines geregelten Marktes oder **MTF.**
- (6) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sorgt dafür, dass die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen und die Durchführungsmaßnahmen, die gemäß Absatz 5 angenommen wurden, von den Wertpapierhäusern eingehalten werden, wenn sie Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine Zweigniederlassung gelegen ist, setzt die sich diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen sowie die aufgrund von Absatz 5 angenommenen Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Dienstleistungen durch, die die entsprechende Zweigniederlassung für ihre Kunden erbringt.

#### Artikel 21

Verpflichtungen von Wertpapierhäusern, die Bevollmächtigte engagieren

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierhäuser **insbesondere** dann auf Bevollmächtigte zurückgreifen **können**, wenn es um die Förderung der Dienstleistungen eines Wertpapierhauses, das Hereinholen neuer Geschäfte oder die Sammlung von Aufträgen von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge an das entsprechende Wertpapierhaus geht sowie um die Erbringung von Beratungen im Hinblick auf die vom Wertpapierhaus angebotenen Finanzinstrumente oder Dienstleistungen, **sowie bei allen damit notwendigerweise verbundenen Tätigkeiten.**
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Wertpapierhaus, das einen Bevollmächtigten engagiert, für jede Handlung beziehungsweise Nichthandlung seitens des Bevollmächtigten voll und uneingeschränkt haftet, wenn er im Namen des Wertpapierhauses tätig ist. Sollte das Wertpapierhaus der Pflicht zur Eigenmittelunterlegung unterliegen, so hat sich diese Pflicht zur Eigenmittelunterlegung der Höhe nach am tatsächlichen Haftungsrisiko unter Berücksichtigung bestehenden Versicherungsschutzes zu orientieren. Die Mitgliedstaaten schreiben dem Wertpapierhaus vor, sicherzustellen, dass ein Bevollmächtigter vor der Vermittlung eines bestimmten Produktes unverzüglich dem Kunden oder potentiellen Kunden die Eigenschaft mitteilt, in der er handelt und welches Wertpapierhaus er vertritt.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Wertpapierhaus die Tätigkeiten seines Bevollmächtigten überwacht und Maßnahmen ergreift beziehungsweise Verfahren einleitet, um zu gewährleisten, dass der Bevollmächtigte auf kontinuierlicher Basis in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie tätig ist.
- (4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Bevollmächtigte, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind oder tätig werden wollen, in ein öffentliches Register aufgenommen sind, das unter der Kompetenz der zuständigen Behörde eingerichtet und geführt wird.

Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass Bevollmächtigte nur dann in ein öffentliches Register aufgenommen werden, wenn feststeht, dass sie ausreichend gut beleumdet sind und über geeignete allgemeine, kommerzielle und berufliche Kenntnisse verfügen, um alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt an den Kunden beziehungsweise den potenziellen Kunden weiterleiten zu können.

Das Vorhandensein der geeigneten allgemeinen, kommerziellen und beruflichen Kenntnisse kann im Wege einer Bestandsschutzregelung durch bestehende Berufserfahrung oder geeignete Schulungen beziehungsweise Fortbildungsmaßnahmen festgestellt werden.

Das Register ist regelmäßig zu aktualisieren und steht öffentlich zur Konsultation zur Verfügung.

(5) Auch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Wertpapierhäuser lediglich auf jene Bevollmächtigte zurückgreifen, die in den öffentlichen gemäß Absatz 4 einzurichtenden Registern geführt werden.

- (6) Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde gestatten, die Einrichtung und Führung des in Absatz 4 genannten öffentlichen Registers sowie die Aufgaben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 4 durch die Bevollmächtigten auf eine Stelle zu übertragen, die den in Artikel 46 Absatz 2 genannten Bedingungen genügt.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten nach dieser Richtlinie an den Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG orientieren und eine entsprechende Harmonisierung durchgeführt wird.

## Artikel 22

Mit in Frage kommenden Gegenparteien ausgeführte Geschäfte

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierhäuser, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, zum Betreiben eines MTF, zur Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, zur Erbringung von Anlageberatungen und/oder zum Eigenhandel berechtigt sind, in Frage kommenden Gegenparteien solche Dienstleistungen anbieten können, ohne verpflichtet zu sein, den in Artikel 18, 19 und 20 genannten Auflagen zu genügen, die diese Dienstleistungen betreffen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen als in Frage kommende Gegenparteien im Sinne dieses Artikels an:
- a) Wertpapierhäuser;
- **b)** Kreditinstitute:
- c) Versicherungsgesellschaften;
- d) Waren- und Warenderivathändler und andere Institute, die zugelassen oder reguliert sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können, einschließlich Institute, die von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe einer Richtlinie zugelassen werden, Institute, die ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder reguliert werden, sowie Institute, die von einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen oder reguliert werden;
- e) andere zugelassene oder regulierte Finanzintermediäre, die im Sinne des Gemeinschaftsrechts als solche gelten;
- f) Zentralbanken, die nationalen Regierungen, ihre Vertretungen und entsprechenden Stellen, einschließlich öffentlicher Stellen, die für die Verwaltung staatlicher Schulden verantwortlich sind;
- g) internationale und supranationale Organisationen.

Die Mitgliedstaaten *erkennen* als in Frage kommende Gegenparteien auch OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften sowie andere *Unternehmen an,* die die vorher festgelegten anteiligen Anforderungen einhalten; dazu zählen auch quantitative *Schwellenwerte.* 

Die Einstufung als in Frage kommende Gegenpartei im Sinne von *Unterabsatz 2* lässt das Recht dieser Institute unberührt, eine Behandlung als normaler Kunde zu beantragen, dessen Geschäfte mit dem Wertpapierhaus Artikel 18, 19 und 20 unterliegen.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geschäfte, die von Nutzern oder Teilnehmern eines "geregelten Marktes" oder eines MTF im Rahmen oder mittels der Systeme eines geregelten Marktes oder eines MTF getätigt werden, als Geschäfte zwischen in Frage kommenden Gegenparteien behandelt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten erkennen als in Frage kommende Gegenparteien auch Institute an, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Drittländern haben und Vorschriften unterworfen sind, die jenen ähneln, die für die in Absatz 2 genannten Institute gelten.
- (5) Um die **in sich schlüssige** einheitliche Anwendung von Absatz 1, 2 und 3 im Lichte der sich verändernden Marktpraktiken sicherzustellen und die wirksame Funktionsweise des Binnenmarktes zu erleichtern, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Einstufung als in Frage kommende Gegenpartei erlassen.

#### ABSCHNITT 3

## MARKTTRANSPARENZ UND MARKTINTEGRITÄT

#### Artikel 23

Verpflichtung zur Wahrung der Marktintegrität, Meldung von Geschäften und Führung von Aufzeichnungen

- (1) Unbeschadet der Zuweisung von Zuständigkeiten zwecks rechtlicher Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über Markmissbrauch] (¹) überwacht die zuständige Behörde auch die Tätigkeiten von Wertpapierhäusern, um sicherzustellen, dass diese ehrlich, fair, professionell und auf eine Art und Weise handeln, die die Integrität des Marktes fördert.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser der zuständigen Behörde mindestens fünf Jahre lang die einschlägigen Daten zur Verfügung stellen, die sich auf die Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen, die sie entweder im Eigenhandel oder im Namen ihrer Kunden getätigt haben. Im Falle der von im Namen von Kunden ausgeführten Geschäfte enthalten die Aufzeichnungen sämtliche Informationen und Einzelheiten über die Identität des Kunden sowie die Informationen, die gemäß der Richtlinie 91/308/EG des Rates (²) gefordert werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Wertpapierhäuser, die Geschäfte mit jedweden zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten tätigen, der zuständigen Behörde im Herkunftsmitgliedstaat des Wertpapierhauses die Einzelheiten derartiger Geschäfte melden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob solche Geschäfte über einen geregelten Markt abgewickelt werden oder nicht.
- (4) Diese Berichte sind so schnell wie möglich zu übermitteln, spätestens aber am nächstmöglichen Arbeitstag. In diesen Berichten ist das gekaufte/veräußerte Instrument zu nennen sowie die Quantität, das Datum und der Zeitpunkt der Ausführung sowie die Durchführungskurse. Auch sind der Markt, das Handelssystem oder andere Mittel anzugeben, über die das Geschäft abgeschlossen wurde.
- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Berichte für die zuständige Behörde entweder von dem Wertpapierhaus, einem in seinem Namen handelnden Dritten, von dem Betreiber des geregelten Marktes oder aber von dem Betreiber des MTF erstellt werden, über dessen Systeme das Geschäft abgewickelt wurde, oder von einem von der zuständigen Behörde genehmigten System zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder Meldesystem. Für den Fall, dass die Geschäfte auf einem geregelten Markt oder über ein MTF getätigt werden und sie unmittelbar der entsprechenden zuständigen Behörde des geregelten Marktes oder des MTF gemeldet werden, oder für den Fall, dass die Transaktionen über ein von der zuständigen Behörde genehmigtes System zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder Meldesystem unmittelbar der zuständigen Behörde gemeldet werden, kann von der Verpflichtung für das Wertpapierhaus, die Geschäfte im Sinne von Absatz 3 zu melden, abgewichen werden.
- (6) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen zum Schutze der Marktintegrität gemäß den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten angepasst werden und um die einheitliche Anwendung der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die die Methoden und Vorkehrungen für die Meldung von Finanzgeschäften sowie die Form und den Inhalt dieser Berichte und die Modalitäten näher bestimmen, wie sie den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wobei insbesondere die Kosten zu berücksichtigen sind, die durch jede Anpassung der bestehenden Meldesysteme entstehen.
- (7) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sorgt dafür, dass die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen und die Durchführungsmaßnahmen, die gemäß Absatz 6 angenommen wurden, von den Wertpapierhäusern eingehalten werden, wenn sie Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine Zweigniederlassung gelegen ist, setzt die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen sowie die aufgrund von Absatz 6 angenommenen Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Dienstleistungen durch, die die entsprechende Zweigniederlassung für ihre Kunden erbringt.

<sup>(1)</sup> ABl. L ...

<sup>(2)</sup> ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

#### Artikel 24

Überwachung des Handels im Rahmen eines MTF oder mittels eines MTF

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass, wo dies angesichts der Position des MTF auf dem Gesamtmarkt für die betreffende Investition erforderlich und angebracht ist, Wertpapierhäuser, die ein MTF betreiben, angemessene und wirksame Vorkehrungen treffen, um die effiziente und regelmäßige Überwachung von Geschäften zu erleichtern, die im Rahmen oder mittels des Systems ausgeführt wurden, um marktstörende Handelsbedingungen oder Verhaltensweisen auszumachen, die einen Marktmissbrauch involvieren könnten.

Auch schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass im Rahmen dieser Vorkehrungen, die zu dem Anteil an Transaktionen verhältnismäßig sein sollen, die im MTF außerhalb der Regeln des geregelten Marktes durchgeführt werden, Wertpapierhäuser die im Sinne des ersten Unterabsatzes zusammengetragenen Informationen unverzüglich an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats weiterleiten und letzterer in jeder Hinsicht beistehen, wenn es um die Ermittlung und die Verfolgung von Marktmissbrauch geht, der im Rahmen oder mittels eines MTF erfolgte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass MTF, die ihren Verpflichtungen gemäß dieses Artikels nachkommen, Dritten gegenüber nicht haften.

(2) Um die ordnungsgemäße und effiziente Überwachung des Handels auf den MTF zwecks Förderung der globalen Marktintegrität zu gewährleisten und um die einheitliche Anwendung von Absatz 1 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die die in Absatz 1 genannten zu treffenden Vorkehrungen definieren. Die Kommission nimmt darüber hinaus Durchführungsmaßnahmen an, in denen Umstände definiert werden, unter denen die Meldeanforderungen an MTF auf Situationen beschränkt werden, in denen Marktmissbrauch oder nicht ordnungsgemäßes Handeln vermutet wird.

#### Artikel 25

Verpflichtung von Wertpapierhäusern, gehandelte Aktienkurse offen zu legen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser, die eine systematische Internalisierung von Aktien betreiben, für Transaktionen in standardmäßigem Marktvolumen einen verbindlichen Geldund Briefkurs offen legen. Diese Verpflichtung betrifft Aktien, die zum Handel an regulierten Märkten zugelassen sind und für die es einen liquiden Markt gibt.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Wertpapierhäuser mit ihren Kunden, mit denen sie eine systematische Internalisierung betreiben, zu dem ausgeschriebenen oder einem günstigeren Kurs handeln, außer wenn legitime wirtschaftliche Überlegungen dagegen sprechen.

- (2) Die Mitgliedsstaaten sehen vor, dass Wertpapierhäuser, die durch ihre systematische Internalisierung nicht regelmäßig und auf kontinuierlicher Basis in wesentlichem Umfang Liquidität für die besagten Aktien bereitstellen, von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung ausgenommen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese Kurse in einer Weise bekannt gemacht werden, die für andere Marktteilnehmer leicht, zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen und in regelmäßiger und kontinuierlicher Weise während der üblichen Handelszeiten zugänglich sind.

## Die zuständigen Behörden:

- a) überprüfen, ob die Wertpapierhäuser die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 genannten Kriterien erfüllen;
- b) überwachen, ob die Wertpapierhäuser die Geld- und Briefkurse, die sie gemäß Absatz 1 veröffentlichen, regelmäßig auf den neuesten Stand bringen und Kurse anbieten, die im Großen und Ganzen den allgemeinen Marktbedingungen entsprechen.

Die Wertpapierhäuser können auf der Grundlage ihrer Geschäftspolitiken entscheiden, wen sie als Kunden akzeptieren und mit wem sie folglich zu den gemäß Absatz 1 veröffentlichten Kursen handeln. Die Mitgliedstaaten legen jedoch fest, dass die Wertpapierhäuser, die der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unterliegen und die nicht von der in Absatz 4 Buchstabe e Ziffer i genannten Option, ihren Kurs

über die Einrichtungen eines geregelten Marktes oder MTF offen zu legen, Gebrauch machen, über klare Standards betreffend den Zugang für neue Kunden zur systematischen Internalisierung verfügen, die auf objektiven, nichtdiskriminierenden und kommerziellen Kriterien basieren.

- (4) Um die einheitliche Anwendung der Absätze 1 bis 3 sicherzustellen, die eine effiziente Bewertung der Aktien unterstützt und es den Händlern ermöglicht, für ihre Kunden die beste Geschäftsmöglichkeit zu erreichen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 60(2) bezeichneten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen festgelegt wird:
- a) Die Größe einer Transaktion von standardmäßiger Marktgröße, für die das Wertpapierhaus einen verbindlichen beidseitigen Kurs veröffentlichen soll, wobei zumindest folgende Faktoren zu berücksichtigen sind, sowie das Ziel der Gewährleistung transparenter, wettbewerbsgeprägter und liquider Märkte zu verfolgen ist:
  - i) die tatsächlichen lokalen Marktbedingungen und -praktiken und die entsprechenden Handelsvolumen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sowie die Haltung der zuständigen lokalen Behörden;
  - ii) die Auswirkungen auf Liquidität, Wettbewerb, Kursbildung und das allgemeine Funktionieren der Märkte in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
  - iii) die Risiken, denen die Wertpapierhäuser aufgrund der Verpflichtung gemäß Absatz 1 ausgesetzt sind, einschließlich damit verbundener Verpflichtungen und Risiken, die nach den Richtlinien über die Eigenkapitalanforderungen geregelt sind.
- b) Die Größe, die ein Auftrag haben muss, um gemäß Artikel 3 Absatz 2 Nummer 24 die standardmäßige Marktgröße aufzuweisen. Die Kommission berücksichtigt die unter Buchstabe a angeführte Zielsetzung und die in den Ziffern i) bis iii) genannten Faktoren; sie ist jedoch nicht verpflichtet, zu Zwecken des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 24 und zu Zwecken des Artikels 25 Absatz 1 dieselbe Spezifikation oder Begriffsbestimmung für die standardmäßige Marktgröße zu übernehmen und kann, wenn sie dies als angemessen betrachtet, in den beiden verschiedenen Kontexten einen unterschiedlichen Ansatz zu diesem Begriff wählen.
- c) Die Definition der Aktien oder Aktiengruppen, für die es genügend Liquidität gibt, die die Anwendung dieser Vorschrift erlaubt.
- d) Die Festlegung der Wertpapierhäuser, für die die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 gelten soll.
- e) Die Mittel spezifizieren, mittels deren Wertpapierhäuser ihren Verpflichtungen gemäß **Absatz 1** nachkommen können. **Dazu zählen** auch die folgenden Möglichkeiten: über die zuständigen Stellen eines jeden geregelten Marktes, auf den das besagte Instrument zum Handel zugelassen ist;
  - i) über die zuständigen Stellen eines Dritten
  - ii) eigene Vorkehrungen.

#### Artikel 26

## Nachbörsliche Offenlegung durch Wertpapierhäuser

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben Wertpapierhäusern, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Aktien tätigen, die zum Handel auf einem geregelten Markt außerhalb der Regeln und Systeme eines geregelten Marktes oder eines MTF zugelassen sind, vor, das Volumen, den Kurs und den Zeitpunkt zu veröffentlichen, zu dem bzw. an dem diese Geschäfte zum Abschluss gebracht wurden. Diese Informationen sind, **sobald sie zur Verfügung stehen,** auf einer vernünftigen kommerziellen Basis und auf eine Art und Weise zu veröffentlichen, die den anderen Marktteilnehmern einen leichten Zugang gewährt.
- (2) Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass die gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen und die Fristen, innerhalb deren sie zu veröffentlichen sind, den infolge von Artikel 43 angenommenen Bestimmungen genügen. Sehen die gemäß Artikel 43 angenommenen Maßnahmen eine spätere Meldung für bestimmte Kategorien von Aktiengeschäften vor, so gilt diese Möglichkeit mutatis mutandis auch für solche Geschäfte, wenn sie außerhalb der Regeln und Systeme eines geregelten Marktes oder eines MTF abgeschlossen werden.

- (3) Um der transparenten und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Märkte Rechnung zu tragen und die **in sich schlüssige** Anwendung von Absatz 1 sicherzustellen, kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 60 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, die
- a) die Mittel spezifizieren, mittels deren Wertpapierhäuser ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 1 nachkommen können. Dazu zählen auch die folgenden Möglichkeiten:
  - über die zuständigen Stellen eines jeden geregelten Marktes, auf dem das besagte Instrument zum Handel zugelassen ist;
  - ii) über die zuständigen Stellen eines Dritten;
  - iii) eigene Vorkehrungen;
- b) festlegen, unter welchen Umständen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 im Falle von Geschäften, die die Verwendung von Aktien zum Zwecke der Besicherung, der Beleihung oder anderen Zwecken involvieren, wenn der Umtausch dieser Aktien durch Faktoren bestimmt wird, die keine Bewertung zum aktuellen Marktkurs der Aktie darstellen, und von Geschäften, die wenig oder keine nützlichen Kursinformationen beinhalten, nicht anzuwenden ist.

#### Artikel 27

## Vorbörsliche Transparenzanforderungen für MTFs

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass, sofern dies angesichts des Volumens und der Art des Handels auf einm MTF, das nicht den Regeln eines geregelten Marktes unterworfen ist, angebracht ist, Wertpapierhäuser, die ein MTF betreiben, die aktuellen Geld- und Briefkurse veröffentlichen, die mittels ihrer für zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Aktien bestehenden Systeme allen Nutzern mitzuteilen sind. Die Mitgliedstaaten sorgen auch dafür, dass diese Informationen dem Publikum zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen und auf kontinuierlicher Basis während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die zuständigen Behörden können von den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen abweichen oder diese abändern, wenn dies aufgrund der besonderen Struktur des MTF oder seiner im Verhältnis zum Gesamtmarkt für ein Instrument geringen Größe angemessen ist.

#### Artikel 28

## Nachbörsliche Transparenzanforderungen für MTF

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser, die ein MTF betreiben, den Kurs, das Volumen und den Zeitpunkt der Geschäfte veröffentlichen, die gemäß den Regeln und über die Systeme des MTF in Bezug auf Aktien abgewickelt werden, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Mitgliedstaaten sorgen auch dafür, dass die Einzelheiten zu derlei Geschäften dem Publikum zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen und so weit wie möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn Einzelheiten von Transaktionen, die in MTF ausgeführt werden, nach den Regeln eines geregelten Marktes veröffentlicht werden.
- (2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Inhalt, der Zeitplan für die nachbörslichen Informationen und die Methoden für ihre Veröffentlichung den gleichen Anforderungen genügen, wie sie von Artikel 43 für Geschäfte mit Aktien vorgeschrieben werden, die auf einen geregelten Markt getätigt werden.

# KAPITEL III RECHTE VON WERTPAPIERHÄUSERN

#### Artikel 29

#### Freier Dienstleistungsverkehr

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jedes Wertpapierhaus, das von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats dieser Richtlinie entsprechend zugelassen und beaufsichtigt wird, in ihrem Hoheitsgebiet ungehindert Wertpapier- und Nebendienstleistungen erbringen kann, sofern für diese Dienstleistungen dort eine Zulassung besteht. Die Mitgliedstaaten erlegen diesen Wertpapierhäusern in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auf.

- (2) Jedes Wertpapierhaus, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erstmals Dienstleistungen erbringen oder die Palette seiner dort angebotenen Dienstleistungen ändern möchte, übermittelt der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats die folgenden Angaben:
- a) Name des Mitgliedstaats, in dem es seine Tätigkeit ausüben will,
- b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Wertpapier- oder Nebendienstleistungen es erbringen will, und ob es die Absicht hat, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem es Dienstleistungen erbringen will, die Dienste eines Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats leitet diese Angaben innerhalb eines Monats nach Erhalt an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiter.
- (4) Tritt bei einer der nach Absatz 2 übermittelten Angaben eine Änderung ein, so teilt das Wertpapierhaus der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über diese Änderungen in Kenntnis.
- (5) Die Mitgliedstaaten gestatten MTS aus anderen Mitgliedstaaten ohne weitere rechtliche oder verwaltungstechnische Auflage, in ihrem Hoheitsgebiet angemessene Vorkehrungen zu treffen, um räumlich entfernten Benutzern oder in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Teilnehmern den Zugang zu ihren Systemen sowie deren Nutzung zu erleichtern.

## Artikel 30

## Gründung einer Zweigniederlassung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrem Hoheitsgebiet Wertpapier- und Nebendienstleistungen mittels Gründung einer Zweigniederlassung eines Wertpapierhauses erbracht werden können, sofern diese Dienstleistungen unter die dem Wertpapierhaus im Herkunftsmitgliedstaat erteilte Zulassung fallen.

Die Mitgliedstaaten legen in den durch diese Richtlinie abgedeckten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen an Organisation und Betrieb der Zweigniederlassung fest.

- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten jedes Wertpapierhaus, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung gründen will, als Erstes die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über diese Absicht in Kenntnis zu setzen und dieser die folgenden Angaben zu liefern:
- a) Name der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Gründung einer Zweigniederlassung geplant ist;
- Geschäftsplan, aus dem unter anderem hervorgeht, welche Dienste angeboten werden sollen, welchen organisatorischen Aufbau die Zweigniederlassung haben soll und ob diese die Dienste von Bevollmächtigten in Anspruch nehmen will;
- c) Adresse im Aufnahmemitgliedstaat, bei der Unterlagen angefordert werden können;
- d) Namen der für die Leitung der Zweigstelle verantwortlichen Personen.
- (3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats keinen Grund hat, daran zu zweifeln, dass Verwaltungsstruktur oder Finanzlage eines Wertpapierhauses für die geplanten Tätigkeiten angemessen sind, leitet sie sämtliche Angaben innerhalb von drei Monaten nach deren Erhalt an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats weiter und unterrichtet das betreffende Wertpapierhaus entsprechend.
- (4) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Angaben übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nähere Angaben zu dem anerkannten Anlegerentschädigungssystem, dem das Wertpapierhaus gemäß der Richtlinie 97/9/EG angehört. Sollte bei diesen Angaben eine Änderung eintreten, so unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats entsprechend.
- (5) Weigert sich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, der Behörde des Aufnahmemitgliedstaats diese Information zu übermitteln, so teilt sie dem betreffenden Wertpapierhaus innerhalb von drei Monaten nach Erhalt aller Informationen die Gründe für ihre Weigerung mit.

## DE

#### Donnerstag, 25. September 2003

- (6) Sobald eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eingeht oder falls eine solche Mitteilung bis zu zwei Monate nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausbleibt, kann die Zweigniederlassung gegründet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
- (7) **Jeder** Mitgliedstaat sieht vor, dass in Fällen, in denen ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Wertpapierhaus in seinem Hoheitsgebiet eine Zweigniederlassung gegründet hat, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dieses Wertpapierhauses in Wahrnehmung ihrer Pflichten und nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats selbst oder mittels zu diesem Zweck angewiesener Personen Vor-Ort-Prüfungen in dieser Zweigniederlassung vornehmen kann.
- (8) Tritt bei einer der nach Absatz 2 übermittelten Angaben eine Änderung ein, so teilt das Wertpapierhaus der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats wird von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt.

## Artikel 31

## Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährleistet, dass die Zweigniederlassung bei Erbringung ihrer Leistungen die Verpflichtungen erfüllt, die in Artikel 12 Absatz 7 sowie in den Artikeln 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25 und 26 und in den nach diesen erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats hat das Recht, die von der Zweigniederlassung getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen und Änderungen zu verlangen, soweit diese für die zuständige Behörde zwingend notwendig sind, um die in Artikel 12 Absatz 7 sowie in den Artikeln 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25 und 26 beziehungsweise in den nach diesen Artikeln erlassenen Maßnahmen festgelegten Verpflichtungen durchsetzen zu können.

## Artikel 32

#### Zugang zu geregelten Märkten

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierhäuser aus anderen Mitgliedstaaten, die für die Ausführung von Kundenaufträgen oder für den Handel auf eigene Rechnung zugelassen sind, auf eine oder mehrere der nachstehend genannten Weisen Mitglied der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen "geregelten Märkte" werden können oder zu diesen Märkten Zugang haben:
- a) unmittelbar durch Gründung von Zweigniederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten;
- b) mittelbar durch Gründung von Tochtergesellschaften in den Aufnahmemitgliedstaaten oder durch Erwerb von Unternehmen aus den Aufnahmemitgliedstaaten, die bereits Mitglied der dortigen geregelten Märkte sind oder bereits Zugang zu diesen haben, und/oder
- c) in Fällen, in denen die Handelsabläufe und -systeme des betreffenden Markts für Geschäftsabschlüsse keine physische Präsenz erfordern, durch Fernmitgliedschaft auf oder Fernzugang zu dem geregelten Markt, ohne im Herkunftsmitgliedstaat des geregelten Marktes niedergelassen sein zu müssen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erlegen Wertpapierhäusern, die das ihnen in Absatz 1 gewährte Recht in Anspruch nehmen, in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen keine zusätzlichen rechtlichen oder verwaltungstechnischen Auflagen auf.
- (3) Von dem in Absatz 1 gewährten Recht unberührt bleibt die Verpflichtung des Wertpapierhauses, jedes transparente und objektive gewerbliche Kriterium, das der geregelte Markt nach Artikel 40 als Bedingung für die Mitgliedschaft oder den Zugang vorschreibt, zu erfüllen.

#### Artikel 33

## Zugang zu Clearing- und Abrechnungssystemen und Recht auf Bestimmung eines Abrechnungssystems

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierhäuser aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet *das Recht haben*, für den Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten direkt oder indirekt auf zentrale Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssysteme zugreifen *zu* können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Wertpapierhäuser unter den gleichen transparenten und objektiven gewerblichen Kriterien auf diese Einrichtungen zugreifen können, wie inländische Teilnehmer. Die Mitgliedstaaten beschränken die Nutzung dieser Einrichtungen nicht auf Clearing und Abrechnung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, die auf einem geregelten Markt oder über ein MTF in ihrem Hoheitsgebiet getätigt werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geregelte Märkte in ihrem Hoheitsgebiet direkten, indirekten und räumlich entfernten Mitgliedern oder Teilnehmern das Recht auf Bestimmung des Systems einräumen, über das die auf diesem geregelten Markt getätigten Geschäfte mit Finanzmarkinstrumenten abgerechnet werden, sofern
- zwischen dem bestimmten Abrechnungssystem und jedem anderen System oder jeder anderen Einrichtung die Verbindungen und Vereinbarungen bestehen, die für eine effiziente und wirtschaftliche Abrechnung des betreffenden Geschäfts erforderlich sind, und
- b) die für den geregelten Markt zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die technischen Voraussetzungen für die Abrechnung der auf dem geregelten Markt getätigten Geschäfte durch ein anderes Abrechnungssystem als das von diesem geregelten Markt bezeichnete ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte ermöglichen.
- (3) Von den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechten der Wertpapierhäuser unberührt bleibt das Recht der Betreiber zentraler Gegenpartei-, Clearing- oder Wertpapierabrechnungssysteme, aus legitimen gewerblichen Gründen die Bereitstellung der angeforderten Dienstleistungen zu verweigern.
- (4) Um eine **in sich schlüssige** Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem in *Artikel* 60 Absatz 2 bezeichneten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen klargestellt wird,
- a) wie die technischen Verbindungen zwischen den von Wertpapierhäusern bezeichneten Abrechnungssystemen und anderen Systemen oder Einrichtungen beschaffen sein müssen, um eine effiziente und wirtschaftliche Abrechnung von Geschäften zu gewährleisten, und unter welchen Bedingungen diese Verbindungen als für die Zwecke dieses Artikels angemessen zu betrachten sind;
- b) welche Erwägungen eine zuständige Behörde in die Beurteilung der Frage einbeziehen darf, ob die Abrechnung der auf einem geregelten Markt getätigten Geschäfte über ein anderes Abrechnungssystem als das von diesem geregelten Markt bezeichneten ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren von Finanzmärkten beeinträchtigen könnte.

# TITEL III GEREGELTE MÄRKTE

## Artikel 34

## Zulassung und anwendbares Recht

(1) Die Mitgliedstaaten lassen von den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Einrichtungen nur diejenigen als geregelten Markt zu, die den Bestimmungen dieses Titels entsprechen.

Eine Zulassung als geregelter Markt wird nur erteilt, wenn sich die zuständige Behörde davon überzeugt hat, dass sowohl der Marktbetreiber als auch die Regeln und Systeme des geregelten Markts den in diesem Titel festgelegten Anforderungen entsprechen.

Ist ein geregelter Markt eine juristische Person und wird er von einem anderen Marktteilnehmer als dem geregelten Markt selbst verwaltet oder betrieben, so legen die Mitgliedstaaten fest, wie die den Marktteilnehmern gemäß dieser Richtlinie obliegenden Verpflichtungen zwischen dem geregelten Markt und dem Marktteilnehmer verteilt werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten den **Betreiber eines** geregelten **Marktes**, die mit seiner Organisation und seinem Betrieb in Verbindung stehenden Aufgaben unter der Aufsicht und Verantwortung der zuständigen Behörde wahrzunehmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die geregelten Märkte regelmäßig auf Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels hin überprüfen.
- (3) Unabhängig davon, ob gewisse Bestimmungen der Richtlinie 2003/.../EG [über Marktmissbrauch] auch für diese Richtlinie relevant sind, unterliegen die nach den Regeln und Systemen des geregelten Markts getätigten Geschäfte dem öffentlichen Recht des Herkunftsmitgliedstaats des geregelten Markts, es sei denn, der betreffende geregelte Markt legt fest, dass solche Geschäfte dem Recht eines anderen Staates unterliegen sollen. Die Regeln des geregelten Marktes bestimmen, welches Recht anwendbar ist, falls das Recht des Herkunftsmitgliedstaats nicht gelten soll.
- (4) Die Mitgliedstaaten verpflichten den **Marktbetreiber**, der zuständigen Behörde jede geplante Änderung an den Bedingungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, oder an **dem** Geschäftsplan **eines geregelten Marktes** mitzuteilen.

Die zuständige Behörde verweigert die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen, wenn der daraus resultierende Geschäftsplan die in diesem Titel festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

(5) Die Mitgliedstaaten räumen der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, einem geregelten Markt in den Fällen die Zulassung zu entziehen, in denen die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Titels einem soliden und umsichtigen Betrieb des geregelten Markts oder einem reibungslosen und ordnungsgemäßen Funktionieren der Finanzmärkte nachweislich und in erheblichem Maße abträglich ist oder sein kann.

#### Artikel 35

## Anforderungen an den Marktbetreiber

(1) Um ein solides und umsichtiges Management des geregelten Markts zu gewährleisten, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass das Management des Marktbetreibers über einen ausreichend guten Leumund und über ausreichende Erfahrungen verfügen muss. Die Mitgliedstaaten schreiben dem Marktbetreiber ferner vor, die zuständige Behörde über jede personelle Veränderung im leitenden Management und bei seinem Schlüsselpersonal in Kenntnis zu setzen.

Die zuständige Behörde weigert sich, die vorgeschlagenen personellen Änderungen im leitenden Management und beim Schlüsselpersonal des Marktbetreibers zu genehmigen, wenn objektive und nachweisliche Gründe für die Annahme bestehen, dass sie das solide und umsichtige Management des geregelten Markts gefährden.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Marktbetreiber insbesondere sicherstellen muss, dass der geregelte Markt alle Anforderungen dieses Titels erfüllt.
- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben dem Marktbetreiber vor, zum Zeitpunkt der Zulassung und fortlaufend über ausreichende Finanzmittel zu verfügen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des geregelten Markts zu erleichtern, und tragen dabei der Art und dem Umfang der auf dem geregelten Markt geschlossenen Geschäfte sowie dem Spektrum und der Höhe der Risiken, denen der geregelte Markt ausgesetzt ist, Rechnung.
- (4) Um die **in sich schlüssige** Anwendung des Absatzes 3 zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 60 Absatz 2 bezeichneten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen festgelegt wird, welche Finanzausstattung einem Marktbetreiber unter Berücksichtigung aller anderen Vorkehrungen, die der geregelte Markt gegebenenfalls zur Begrenzung seiner Risiken getroffen hat, vorzuschreiben ist.
- (5) Marktbetreiber, die von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats als mit Absatz 1 in Einklang stehend anerkannt werden, sind wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat eine Zulassung zur Einrichtung eines geregelten Markts beantragen ebenfalls als mit den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen in Einklang stehend zu betrachten.

#### Artikel 36

## Anforderungen an Personen, die den geregelten Markt tatsächlich kontrollieren

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Personen, die den Betreiber des geregelten Marktes direkt oder indirekt tatsächlich kontrollieren können, die zu diesem Zweck erforderliche Eignung vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben dem Betreiber des geregelten Marktes vor,
- a) der zuständigen Behörde Informationen über seine Eigentumsverhältnisse, insbesondere über Identität und Höhe der Beteiligung aller Parteien, die Kontrolle über seinen Betrieb ausüben können, vorzulegen und diese Informationen zu veröffentlichen;
- b) die zuständige Behörde über jede Eigentumsübertragung, die den Kreis derjenigen, die tatsächlich Kontrolle ausüben, verändert, zu unterrichten und diese Übertragung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die zuständige Behörde weigert sich, die hinsichtlich der Mehrheitsbeteiligung bezüglich des Betreibers des geregelten Marktes vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen, wenn objektive und nachweisliche Gründe für die Annahme bestehen, dass diese das solide und umsichtige Management des geregelten Markts gefährden würden.

#### Artikel 37

## Organisatorische Anforderungen

Die Mitgliedstaaten schreiben dem Marktbetreiber vor,

- a) über Vorkehrungen zu verfügen, mit denen sich etwaige nachteilige Auswirkungen von Interessenkonflikten zwischen dem geregelten Markt, seinen Eigentümern oder seinem Betreiber einerseits und einem soliden Funktionieren des geregelten Markts andererseits auf seinen Betrieb oder seine Teilnehmer präzise ermitteln und in Angriff nehmen lassen, und zwar insbesondere dann, wenn solche Interessenkonflikte die Erfüllung von Aufgaben, die dem geregelten Markt von der zuständigen Behörde übertragen wurden, behindern könnten;
- angemessen für das Management seiner Risiken gerüstet zu sein, angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken geschaffen und wirksame Maßnahmen zur Abschwächung dieser Risiken getroffen zu haben;
- vorkehrungen für ein solides Management der technischen Abläufe des Systems getroffen zu haben, einschließlich wirksamer Maßnahmen für den Fall eines Systemzusammenbruchs;
- d) über transparente, nichtdiskretionäre Regeln und Verfahren zu verfügen, die eine effiziente Auftragsausführung nach objektiven Kriterien gewährleisten, wobei die Wesensart der Nutzer des Systems und die Typen der darin gehandelten Finanzinstrumente zu berücksichtigen sind. Es finden die Anforderungen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des geregelten Marktes Anwendung;
- e) über wirksame Vorkehrungen zu verfügen, die einen reibungslosen und rechtzeitigen Abschluss der nach seinen Regeln und Systemen ausgeführten Geschäfte erleichtern.

## Artikel 38

#### Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass geregelte Märkte über klare und transparente Regeln für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel verfügen oder solchen Regeln unterliegen. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese Regeln von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung aller nach Absatz 6 erlassenen Durchführungsmaßnahmen gebilligt werden müssen.

Diese Regeln gewährleisten, dass alle zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstrumente auf faire, ordnungsgemäße und zweckmäßige Art und Weise gehandelt werden können und übertragbare Wertpapiere frei begebbar sind.

- (2) Bei Derivaten stellen diese Regeln insbesondere sicher, dass die Ausgestaltung des Derivatgeschäfts eine ordnungsgemäße Kursbildung sowohl auf dem Derivat- als auch auf dem Basismarkt sowie eine wirksame **und ordnungsgemäße** Abrechnung ermöglicht.
- (3) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Auflagen schreiben die Mitgliedstaaten einem geregelten Markt, der übertragbare Wertpapiere zum Handel zulässt, vor, auf Dauer wirksame Vorkehrungen zu treffen, anhand derer er sich davon überzeugen kann, dass die Emittenten von solchen Wertpapieren, deren Zulassung zum Handel geprüft wird, ihren aus dem Gemeinschaftsrecht resultierenden Pflichten zur erstmaligen, laufenden und Ad-hoc-Offenlegung nachkommen.

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass ein geregelter Markt, der übertragbare Wertpapiere zum Handel zulässt, Vorkehrungen trifft, die seinen Mitgliedern oder Teilnehmern den Zugang zu den nach Gemeinschaftsrecht von den Emittenten solcher übertragbaren Wertpapiere nach dem Gemeinschaftsrecht zur erstmaligen, laufenden oder Ad-hoc-Offenlegung zu veröffentlichenden Informationen erleichtern.

- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geregelte Märkte die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben, um die von ihnen zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente regelmäßig auf Erfüllung der Zulassungsanforderungen hin zu überprüfen.
- (5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein in ihrem Hoheitsgebiet emittiertes Wertpapier, sobald es zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen ist, in der Folge ohne Einwilligung des Emittenten unter Einhaltung von Artikel 4 der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist] (¹) zum Handel auf anderen geregelten Märkten zugelassen werden kann. Der Betreiber des geregelten Marktes unterrichtet den Emittenten darüber, dass seine Wertpapiere auf dem betreffenden geregelten Markt gehandelt werden. Gegenüber einem geregelten Markt, der seine Wertpapiere ohne seine Einwilligung zum Handel zugelassen hat, ist der Emittent in keiner Weise zur direkten Vorlage der in Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben verpflichtet. Der Betreiber des geregelten Marktes informiert desweiteren die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass Wertpapiere ohne Einwilligung des Emittenten in den Handel einbezogen werden.
- (6) Um die **in sich schlüssige** Anwendung der Absätze 1 bis 5 zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem in *Artikel* 60 Absatz 2 bezeichneten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen
- a) die Charakteristika verschiedener Kategorien von Instrumenten festgelegt werden, die vom geregelten Markt bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen sind, ob ein Instrument in einer Art und Weise emittiert ist, die den Bedingungen, die in Absatz 1 Unterabsatz 2 für die Zulassung zum Handel auf den von ihm betriebenen Marktsegmenten festgelegt sind, entspricht;
- b) klargestellt wird, welche Vorkehrungen der geregelte Markt zu treffen hat, damit davon ausgegangen werden kann, dass er seiner Pflicht zu überprüfen, ob der Wertpapieremittent seine aus dem Gemeinschaftsrecht resultierenden Pflichten zur erstmaligen, laufenden oder Ad-hoc-Veröffentlichung von Finanzinformationen erfüllt, nachgekommen ist;
- c) klargestellt wird, welche Vorkehrungen der geregelte Markt zu treffen hat, um seinen Mitgliedern oder Teilnehmern den Zugang zu den nach Gemeinschaftsrecht zu veröffentlichenden Informationen erleichtern.

#### Artikel 39

## Aussetzung des Handels und Ausschluss vom Handel

(1) Unbeschadet des in Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben j und k festgelegten Rechts der zuständigen Behörde, für ein Instrument die Aussetzung des Handels oder den Ausschluss vom Handel zu verlangen, kann der geregelte Markt den Handel mit einem Finanzinstrument, das seinen Regeln **oder sonstigen Verpflichtungen** nicht mehr entspricht, aussetzen oder dieses Instrument vom Handel ausschließen, sofern die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes dadurch keinen Schaden nehmen dürften.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein geregelter Markt, der den Handel mit einem Finanzinstrument aussetzt oder dieses Instrument vom Handel ausschließt, seine Entscheidung öffentlich bekannt gibt und der zuständigen Behörde die einschlägigen Informationen übermittelt. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten entsprechend zu unterrichten.

(2) Eine zuständige Behörde, die für ein Finanzinstrument auf einem oder mehreren geregelten Märkten die Aussetzung des Handels oder den Ausschluss vom Handel verlangt, gibt ihre Entscheidung unverzüglich öffentlich bekannt und unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten entsprechend.

#### Artikel 40

#### Zugang zum geregelten Markt

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben dem geregelten Markt vor, auf Dauer transparente, auf objektiven gewerblichen Kriterien beruhende Regeln für den Zugang zu oder die Mitgliedschaft auf dem geregelten Markt festzulegen. In diesen Regeln wird festgelegt, welche Pflichten den Mitgliedern oder Teilnehmern erwachsen aus:
- a) der Gründung und Verwaltung des geregelten Markts;
- b) den Regeln für die auf dem Markt getätigten Geschäfte;
- Berufsstandards, zu deren Einhaltung die Mitarbeiter, die auf und in Verbindung mit dem Markt tätig sind, verpflichtet sind;
- d) den Regeln und Verfahren für das Clearing und die Abrechnung der auf dem geregelten Markt getätigten Geschäfte.

Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass geregelte Märkte wirksame Vorkehrungen treffen, um die kontinuierliche Einhaltung dieser Regeln durch ihre Mitglieder und Teilnehmer zu überwachen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geregelte Märkte die Mitgliedschaft oder den Zugang jeder Person anbieten können, jedoch nicht solchen Personen, die nicht über die Sachkenntnis, die Erfahrung und die notwendigen finanziellen Ressourcen für den Handel auf dem betreffenden geregelten Markt verfügen.

Die zuständige Behörde bewertet, ob die Regeln des geregelten Marktes über die Mitgliedschaft in und den Zugang zu diesem Markt, angemessen sind, wobei die spezifischen Merkmale des betreffenden geregelten Marktes sowie insbesondere die Wesensart der gehandelten Finanzinstrumente sowie die Infrastrukturen zu berücksichtigen sind, die zur Erleichterung des Managements der mit dem Zugang zu dem Markt und dem Betrieb des Marktes verbundenen Risiken geschaffen wurden.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Regeln für den Zugang zu oder die Mitgliedschaft auf dem geregelten Markt die direkte, indirekte oder die Fernteilnahme von Wertpapierhäusern vorsehen.
- (4) Die Mitgliedstaaten gestatten geregelten Märkten aus anderen Mitgliedstaaten ohne weitere rechtliche oder verwaltungstechnische Auflage, in ihrem Hoheitsgebiet angemessene Systeme bereitzustellen, um räumlich entfernten, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Mitgliedern oder Teilnehmern den Zugang zu und den Handel auf diesen Märkten zu erleichtern.
- (5) Die Mitgliedstaaten verpflichten den geregelten Markt, ihrer zuständigen Behörde regelmäßig das Verzeichnis seiner Mitglieder und Teilnehmer zu übermitteln.

## Artikel 41

## Überwachung des Handels auf geregelten Märkten

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geregelte Märkte dauerhaft wirksame Vorkehrungen und Verfahren für die regelmäßige Überwachung der von ihren Mitgliedern oder Teilnehmern nach ihren Regeln und Systemen getätigten Geschäfte treffen, mit denen sich Verstöße gegen diese Regeln, ordnungswidrige Handelsbedingungen oder Verhaltensweisen, die einen Marktmissbrauch beinhalten könnten, ermitteln lassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten verpflichten geregelte Märkte, der zuständigen Behörde Verstöße gegen ihre Regeln oder gegen rechtliche Verpflichtungen in Bezug auf Marktintegrität zu melden. Die Mitgliedstaaten verpflichten den geregelten Markt ferner, der zuständigen Behörde unverzüglich die einschlägigen Informationen vorzulegen und sie in vollem Umfang bei der Untersuchung und Verfolgung von Fällen des Marktmissbrauchs, die die Systeme des geregelten Markts zum Ziel haben oder sich ihrer bedienen, zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber von geregelten Märkten nicht, Einzelheiten über unerhebliche Verstöße gegen die Regeln vorzulegen.

DE

#### Donnerstag, 25. September 2003

# Artikel 42 Vorbörsliche Transparenzvorschriften für geregelte Märkte

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die geregelten Märkte, aktuelle Geld- und Briefkurse, die über ihre Systeme für zum Handel zugelassene Aktien bekannt gemacht werden, zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese Informationen dem Publikum während der regulären Börsenzeiten zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen fortlaufend zur Verfügung zu stellen sind.

Die Mitgliedstaaten verpflichten gleichfalls die geregelten Märkte verbindliche Geld- und Briefkurse von Aktien, die zum Handel am geregelten Markt zugelassen sind and die von Wertpapierfirmen gemäss Artikel 25 mitgeteilt wurden, mittels der nach dem im ersten Unterabsatz verwandten Vorkehrungen zu veröffentlichen.

- (2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden in der Lage sein müssen, geregelte Märkte in Bezug auf **Notierungen**, **Aufträge und andere Interessenbekundungen**, die im Vergleich zu der für die betreffende Aktie oder Kategorie von Aktie üblichen Marktgröße sehr umfangreich sind, von ihrer Pflicht zur Veröffentlichung der in Absatz 1 bezeichneten Informationen freizustellen.
- (3) Um die **in sich schlüssige** Anwendung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem in *Artikel* 60 Absatz 2 bezeichneten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen festgelegt wird,
- a) welche Spanne zwischen Geld- und Briefkursen oder Kursofferten bestimmter Marktmacher zu veröffentlichen und welche Tiefe von Handelsinteressen zu diesen Kursen bekannt zu machen ist;
- b) welche Kategorien von Aufträgen oder Kursofferten von Marktmachern bekannt zu machen sind;
- bei welchen Geschäftsvolumen und welchen Geschäftskategorien gemäß Absatz 2 von einer vorbörslichen Offenlegung abgesehen werden kann;
- d) inwieweit die Absätze 1 und 2 auf Handelsmethoden geregelter Märkte anwendbar sind, die Geschäfte nach ihren Regeln mit Referenz auf Kurse schließen, die außerhalb der Regeln und Systeme des geregelten Markts oder durch periodische Auktion festgelegt werden;
- e) welche Vereinbarungen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Informationen zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen getroffen werden sollten.

# Artikel 43

#### Nachbörsliche Transparenzvorschriften für geregelte Märkte

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die geregelten Märkte, Kurs, Umfang und Zeitpunkt der Geschäfte bekannt zu machen, die nach ihren Regeln und Systemen mit zum Handel zugelassenen Aktien getätigt wurden. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass nähere Angaben zu all diesen Geschäften zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen und so weit wie möglich auf Echtzeitbasis zu veröffentlichen sind.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die geregelten Märkte ferner, nähere Angaben zu Geschäften mit von ihnen zum Handel zugelassenen Aktien, die ihnen von Wertpapierhäusern gemäß Artikel 26 Absatz 1 gemeldet werden, auf gleichem Wege bekannt zu machen wie die in Unterabsatz 1 geforderten Informationen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde geregelten Märkten in Bezug auf Geschäfte, die im Vergleich zu der für die betreffende Aktie oder Kategorie von Aktie üblichen Marktgröße sehr umfangreich sind, gestatten kann, die näheren Angaben zu diesen Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde muss vorgeschlagenen Vereinbarungen über eine spätere Bekanntgabe des Handels vorab zustimmen und dafür sorgen, dass die Marktteilnehmer und das anlegende Publikum unmissverständlich über diese Vereinbarung informiert werden.

- (3) Um ein effizientes und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte zu gewährleisten und die **in sich schlüssige** Anwendung der Absätze 1 und 2 sicherzustellen, erlässt die Kommission nach dem in Artikel 60 Absatz 2 bezeichneten Verfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) Umfang und Inhalt der Informationen, die dem Publikum zur Verfügung gestellt werden müssen;
- die Bedingungen, unter denen ein geregelter Markt eine spätere Veröffentlichung von Geschäften vorsehen kann, und die Geschäftsvolumen oder Kategorien von Aktien, bei denen eine spätere Veröffentlichung zulässig ist;
- die Vereinbarungen, die im Hinblick auf die Veröffentlichung der Informationen zu vernünftigen kommerziellen Bedingungen getroffen werden sollten.

#### Artikel 44

# Clearing-Vereinbarungen

- (1) Die Mitgliedstaaten räumen geregelten Märkten das Recht ein, mit einer zentralen Gegenpartei oder einer Clearingstelle eines anderen Mitgliedstaats **oder ordnungsgemäß zugelassener Drittstaaten** zweckmäßige Vereinbarungen über Novation oder Netting einiger oder aller Geschäfte, die von Marktteilnehmern nach ihren Regeln und Systemen getätigt werden, zu schließen.
- (2) Die für einen geregelten Markt zuständige Behörde kann sich der Nutzung einer zentralen Gegenpartei oder Clearingstelle in einem anderen Mitgliedstaat nicht widersetzen, es sei denn, dies ist für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses geregelten Markts unumgänglich.

#### Artikel 45

# Verzeichnis geregelter Märkte

Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Verzeichnis der geregelten Märkte, für die er der Herkunftsmitgliedstaat ist, und übermittelt dieses Verzeichnis den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die gleiche Mitteilung erfolgt bei jeder Änderung dieses Verzeichnisses. Die Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte im Amtsblatt der Europäischen *Union* und aktualisiert es mindestens einmal jährlich.

#### TITEL IV

# ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

# KAPITEL I

# BENENNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

# Artikel 46

#### ZUSTÄNDIGKEIT DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die für die Wahrnehmung aller in den einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben verantwortlich ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen der für die Erfüllung all dieser Aufgaben verantwortlichen zuständigen Behörde sowie jede etwaige Aufgabenteilung mit.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ein Verzeichnis der zuständigen Behörden und aktualisiert es mindestens einmal jährlich.

(2) Unbeschadet der Möglichkeit, in den ausdrücklich genannten Fällen Aufgaben auf andere Stellen zu übertragen, muss es sich bei den in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden auch tatsächlich um Behörden handeln.

Eine solche Übertragung kann nur stattfinden, wenn klar definiert und dokumentiert ist, wie eine Aufgabe im Falle der Übertragung wahrzunehmen ist. Vor einer Übertragung stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Stelle, der Aufgaben übertragen werden sollen, über die zur tatsächlichen Erfüllung aller Pflichten notwendigen Kapazitäten und Mittel verfügt, und dass sie die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um etwaige nachteilige Auswirkungen eines Interessenkonflikts zwischen der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben einerseits und etwaiger sonstiger Eigentumsanteile oder Geschäftsinteressen andererseits präzise zu ermitteln und zu vermeiden.

Die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen wird von den zuständigen Behörden regelmäßig überprüft. Sie sind in letzter Instanz verantwortlich dafür, dass die nach dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen angewandt werden.

(3) Benennt ein Mitgliedstaat für die Durchsetzung einer Bestimmung dieser Richtlinie mehr als eine zuständige Behörde, so werden die jeweiligen Aufgaben klar abgesteckt und arbeiten diese Behörden eng zusammen.

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass eine solche Zusammenarbeit auch zwischen den im Sinne dieser Richtlinie zuständigen Behörden und den in diesem Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, sonstigen Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden stattfindet.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Behörden alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen oder einschlägigen Informationen austauschen.

#### Artikel 47

# Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts-, Ermittlungs- und Vollstreckungsbefugnisse verfügen. Sie üben diese Befugnisse in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften entweder direkt oder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, einschließlich Justizbehörden, aus.

Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die zuständigen Behörden zumindest befugt sind,

- a) Unterlagen jeder Art einzusehen;
- b) von jeder Person, jedem Wertpapierhaus und jedem geregelten Markt zusätzliche Auskünfte zu verlangen und bei Informationsbedarf eine Person vorzuladen und zu vernehmen;
- c) Prüfungen vor Ort durchzuführen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- e) die Einstellung einer Praxis, die gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstößt, zu verlangen;
- f) das Einfrieren und/oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu beantragen;
- g) ein vorübergehendes Berufsverbot zu beantragen;
- h) von den Abschlussprüfern zugelassener Unternehmen die Erteilung von Auskünften zu verlangen;
- i) jede beliebige Maßnahme zu erlassen, um zu gewährleisten, dass zugelassene Unternehmen auch weiterhin den rechtlichen Anforderungen genügen;
- j) die Aussetzung des Handels mit einem Finanzinstrument zu verlangen;
- k) den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel zu verlangen, unabhängig davon, ob dieser auf einem geregelten Markt oder über ein anderes Handelssystem stattfindet;

- l) um gerichtliche Verfügungen zu ersuchen und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung dieser Aufsichts-, administrativen und Ermittlungsbefugnisse zu gewährleisten;
- m) Verwaltungsstrafen zu verhängen;
- n) eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten oder eine Sache an ein Strafgericht zu verweisen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Mittelausstattung verfügen und das Personal dieser Behörden Berufsgrundsätze einhält und angemessenen internen Verfahren oder Verhaltensregeln unterliegt, die insbesondere die ordnungsgemäße Einhaltung von Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsbestimmungen, den Schutz personenbezogener Daten und faire Verfahren gewährleisten.

#### Artikel 48

#### Strafmaßnahmen

- (1) Unbeschadet der Verfahren für den Entzug der Zulassung oder des Rechts der Mitgliedstaaten auf Verhängung von Strafen sorgen die Mitgliedstaaten nach ihrem innerstaatlichen Recht dafür, dass die zuständigen Behörden gegen Personen, die für eine Missachtung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verantwortlich sind, geeignete Verwaltungsmaßnahmen einleiten oder Verwaltungsstrafen verhängen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Unterlassung der Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren zu verhängen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde jede Maßnahme oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, öffentlich bekannt geben kann, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

# Artikel 49

# Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede Entscheidung, die im Rahmen der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen wird, angemessen begründet wird, bei Gericht angefochten oder von einem Gericht überprüft werden kann. Gleiches gilt, wenn über einen Antrag auf Zulassung, der alle erforderlichen Angaben enthält, innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage nicht entschieden worden ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen in Bezug auf das in Absatz 1 genannte Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels vor, dass öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht im Interesse von Verbrauchern die zuständige Behörden oder die Gerichte anrufen können.

#### Artikel 50

#### Außergerichtliches Verfahren für Anlegerbeschwerden

- (1) Die Mitgliedstaaten richten effiziente und wirksame Beschwerde- und Schlichtungsverfahren für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Verbrauchern und Wertpapierhäusern über die von diesen erbrachten Wertpapier- und Nebendienstleistungen ein und greifen dabei gegebenenfalls auf bestehende Einrichtungen zurück.
- (2) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um bewährte Praktiken zu erkennen, mitzuteilen und zu ihrer Anwendung zu ermutigen, und stellen sicher, dass diese Einrichtungen nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften daran gehindert werden, bei der Beilegung grenzübergreifender Streitfälle wirksam zusammenzuarbeiten.

#### Artikel 51

# Berufsgeheimnis

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden oder für Stellen, auf die nach Artikel 46 Absatz 2 Aufgaben übertragen wurden, tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Diese dürfen vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergeben, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form, die die einzelnen Wertpapierhäuser nicht erkennen lässt; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht fallen.
- (2) Wurde für ein Wertpapierhaus durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, die an Versuchen zur Rettung des Wertpapierhauses beteiligt sind, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden.

#### Artikel 52

# Beziehungen zu Wirtschaftsprüfern

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, dass jede im Rahmen der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (¹) zugelassene Person, die in einem Wertpapierhaus die in Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (²), Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG oder in Artikel 31 der Richtlinie 611/611/EWG beschriebene oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit ausübt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden unverzüglich jeden dieses Unternehmen betreffenden Sachverhalt oder Beschluss zu melden, von dem sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und der
- a) einen erheblichen Verstoß gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsvoraussetzungen beinhalten oder die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierhäusern regeln, darstellen könnte;
- b) den Fortbestand des Wertpapierhauses in Frage stellen könnte;
- c) dazu führen könnte, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter einen Vorbehalt gestellt wird.

Diese Person ist ferner zur Meldung jedes Sachverhalts oder Beschlusses verpflichtet, von dem sie in Ausübung einer der im ersten Unterabsatz bezeichneten Tätigkeiten in einem Unternehmen Kenntnis erlangt, das aufgrund eines Kontrollverhältnisses in enger Verbindung zu dem Wertpapierhaus steht, in dem sie diese Tätigkeit ausübt.

(2) Meldet eine im Rahmen der Richtlinie 84/253/EWG zugelassene Person den zuständigen Behörden nach Treu und Glauben einen der in Absatz 1 genannten Sachverhalte oder Beschlüsse, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar und zieht für diese Personen keinerlei Haftung nach sich.

#### KAPITEL II

# ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN

# Artikel 53

# Pflicht zur Zusammenarbeit

(1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten arbeiten in Ausübung der ihnen durch diese Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben erforderlich ist.

Die zuständigen Behörden leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. Sie tauschen insbesondere Informationen aus und arbeiten bei allen Ermittlungen zusammen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 12.5.19611, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen administrativen und organisatorischen Maßnahmen, um die in Absatz 1 vorgesehene Amtshilfe zu erleichtern.

Die zuständigen Behörden *machen* für die Zwecke der Zusammenarbeit von ihren Befugnissen *in vollem Umfang* Gebrauch, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende Regelung darstellt.

(3) Ist eine zuständige Behörde davon überzeugt, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen oder verstoßen haben, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit. Letztere ergreift geeignete Maßnahmen. Sie unterrichtet die zuständige Behörde, von der sie die Mitteilung erhalten hat, über den Ausgang dieser Maßnahmen und soweit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.

#### Artikel 54

#### Zusammenarbeit bei Ermittlungen

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

Zuständige Behörden, die derartige Ersuchen erhalten, müssen diesen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen und

- a) die Überprüfungen selbst vornehmen;
- b) den ersuchenden Behörden die Durchführung der Überprüfungen gestatten oder
- c) Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfungen gestatten.
- (2) Eine zuständige Behörde kann sich nur weigern, einem nach Absatz 1 gestellten Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung zu entsprechen, wenn
- a) eine solche Ermittlung die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des eigenen Landes beeinträchtigen könnte;
- b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des eigenen Landes anhängig ist;
- c) gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil im eigenen Land ergangen ist.

Im Falle einer solchen Weigerung teilt die zuständige Behörde dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen.

#### Artikel 55

#### Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander unverzüglich alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie sie in den nach dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen festgelegt sind, benötigen.

Artikel 51 hindert die zuständigen Behörden nicht daran, gemäß dieser Richtlinie Informationen auszutauschen

Bei der Übermittlung von Informationen geben die zuständigen Behörden an, welche der übermittelten Informationen oder welcher Teil davon als vertraulich zu betrachten ist und folglich unter das Berufsgeheimnis fällt.

Die Kommission kann nach dem in Artikel 60 Absatz 2 bezeichneten Komitologieverfahren Durchführungsmaßnahmen zu den Verfahren des Informationsaustauschs erlassen.

- (2) Erhalten zuständige Behörden vertrauliche Informationen nach Absatz 1 oder nach den Artikeln 52 und 59, so dürfen sie diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur verwenden, um
- a) zu überprüfen, ob die Zulassungsbedingungen für Wertpapierhäuser erfüllt sind, und um die Überwachung der Geschäftsführung auf konsolidierter oder nicht konsolidierter Basis zu erleichtern, insbesondere was die in der Richtlinie 93/6/EWG vorgesehenen Eigenkapitalanforderungen, die verwaltungsmäßige und buchhalterische Organisation und die internen Kontrollmechanismen anbelangt;
- b) die reibungslose Funktionsweise der Handelsplätze zu überwachen;
- c) Strafmaßnahmen zu verhängen;
- d) eine Entscheidung der zuständigen Behörden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens anzufechten, oder
- e) sie bei Gerichtsverfahren, die im Rahmen von Artikel 49 angestrengt werden, einzusetzen.

Bei Einwilligung der übermittelnden Behörde kann die Empfängerbehörde die Informationen jedoch auch für andere Zwecke verwenden.

- (3) Weder die Absätze 1 und 2 noch der Artikel 51 stehen einer Weitergabe von Informationen an Verwaltungsstellen von Entschädigungssystemen entgegen, wenn diese die Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, noch verhindern sie den Austausch von Informationen, die für die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen erforderlich sind
- a) innerhalb eines Mitgliedstaats beziehungsweise zwischen Mitgliedstaaten, zwischen zuständigen Behörden und
  - Einrichtungen, die für die Liquidation oder das Konkursverfahren von Wertpapierhäusern oder für ähnliche Verfahren zuständig sind;
  - ii) den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des betreffenden Wertpapierhauses und sonstiger Finanzinstitute und Versicherungsgesellschaften betrauten Personen;
- b) zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Stellen anderer Mitgliedstaaten, die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, anderen Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen zuständig sind.

Derartige Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 51.

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und der Artikel 51 und 59 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch gestatten zwischen den zuständigen Behörden und
- a) den Behörden, die für die Überwachung der Stellen zuständig sind, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Wertpapierhäusern oder ähnlichen Verfahren befasst sind;
- den Behörden, die für die Überwachung der Personen zuständig sind, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierhäusern und sonstigen Finanzinstituten betraut sind.

Die Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, schreiben vor, dass zumindest die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- a) die Informationen müssen der Wahrnehmung der in Unterabsatz 1 genannten Überwachungsaufgabe dienen;
- b) die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen m\u00fcssen dem Berufsgeheimnis nach Artikel 51 unterliegen;
- c) stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so d\u00fcrfen sie nur mit ausdr\u00fccklicher Zustimmung der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rden, die diese \u00fcbermittelt haben, bekannt gegeben werden und d\u00fcrfen nur f\u00fcr den Zweck verwendet werden, f\u00fcr den die letztgenannte Beh\u00f6rde ihre Zustimmung gegeben hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Namen der Behörden mit, die nach diesem Absatz Informationen erhalten dürfen.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und der Artikel 51 und 59 gestatten die Mitgliedstaaten zur Stärkung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Stellen, die rechtlich für die Aufdeckung und Untersuchung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten, die von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch machen, schreiben vor, dass zumindest die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- a) die Informationen dienen der Wahrnehmung der im ersten Unterabsatz genannten Aufgabe;
- b) die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen unterliegen den in Artikel 51 f\u00fcr das Berufsgeheimnis festgelegten Bedingungen;
- c) stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so d\u00fcrfen sie nur mit ausdr\u00fccklicher Zustimmung der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rden, die diese \u00fcbermittelt haben, bekannt gegeben werden und d\u00fcrfen nur f\u00fcr den Zweck verwendet werden, f\u00fcr den die letztgenannte Beh\u00f6rde ihre Zustimmung gegeben hat.

Ziehen in einem Mitgliedstaat die *in Unterabsatz* 1 genannten Behörden oder Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, Verstöße aufzudecken und zu untersuchen, Personen hinzu, die aufgrund ihrer besonderen Kompetenz zu diesem Zweck bestellt werden und nicht im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, so kann die im ersten Unterabsatz genannte Möglichkeit des Informationsaustausches unter den *in Unterabsatz* 2 festgelegten Bedingungen auch auf diese Personen ausgedehnt werden.

In den in Unterabsatz 2 Buchstabe c genannten Fällen teilen die in Unterabsatz 1genannten Behörden oder Stellen den zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, die Namen und genauen Aufgaben der Personen, denen die Informationen zu übermitteln sind, mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Namen der Behörden oder Stellen mit, die nach diesem Absatz Informationen erhalten dürfen.

(6) Dieser Artikel und die Artikel 51 und 59 hindern eine zuständige Behörde nicht daran, Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen mit der Überwachung von Zahlungssystemen betrauten öffentlichen Behörden derartige Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übermitteln.

Ebenso wenig werden solche Behörden oder Stellen daran gehindert, den zuständigen Behörden die Informationen zu übermitteln, die diese gegebenenfalls für die Zwecke von Absatz 3 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis nach Artikel 51.

(7) Dieser Artikel und die Artikel 51 und 59 hindern die zuständigen Behörden nicht daran, die Informationen einer Clearingstelle oder einer ähnlichen anderen Stelle zu übermitteln, die nach einzelstaatlichem Recht für die Erbringung von Clearing- oder Abrechnungsdienstleistungen auf den Märkten eines der Mitgliedstaaten anerkannt ist, wenn die zuständigen Behörden die Übermittlung dieser Informationen für notwendig halten, um im Falle von Verstößen oder möglichen Verstößen von Marktteilnehmern das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen zu gewährleisten.

Die erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 51. Doch sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen unter den in diesem Absatz genannten Umständen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen.

(8) Zusätzlich zu und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 und in den Artikeln 51 und 59 bezeichneten Bestimmungen können die Mitgliedstaaten durch Gesetze die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Verwaltungsstellen ihrer Zentralregierung, die für die Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierhäusern und Versicherungsgesellschaften zuständig sind, sowie an die von diesen Stellen beauftragten Prüfer gestatten.

Eine solche Weitergabe kann jedoch nur erfolgen, wenn dies aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich ist.

(9) Weder dieser noch der Artikel 51 hindern die zuständigen Behörden daran, die Informationen an jede Stelle oder alle Stellen weiterzuleiten, auf die sie ihre Aufgaben übertragen haben, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben für erforderlich halten.

Die erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 51. Doch sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die gemäß Absatz 1 von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen unter den in diesem Absatz genannten Umständen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen.

# Artikel 56

# Konsultation zwischen den Behörden vor einer weiteren Zulassung

- (1) Die zuständigen Behörden des anderen beteiligten Mitgliedstaats werden konsultiert, bevor einem Wertpapierhaus die Zulassung erteilt wird, das
- a) ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierhauses oder Kreditinstituts ist;
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierhauses oder Kreditinstituts ist;
- von den gleichen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Wertpapierhaus oder Kreditinstitut.
- (2) Die zuständige Behörde des für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen zuständigen Mitgliedstaats wird konsultiert, bevor einem Wertpapierhaus die Zulassung erteilt wird. das
- a) ein Tochterunternehmen eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens ist;
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens ist, oder
- c) von der gleichen natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen.
- (3) Die im ersten und zweiten Absatz genannten zuständigen Behörden konsultieren einander insbesondere in Fällen, in denen es um die Bewertung der Eignung der Aktionäre sowie des Leumunds und der Erfahrungen der Führungskräfte geht, die an der Leitung eines anderen Unternehmens der gleichen Gruppe beteiligt sind. Sie tauschen sämtliche Informationen aus, die die Eignung der Aktionäre sowie den Leumund und die Erfahrungen der Führungskräfte betreffen und die für die jeweils anderen beteiligten Behörden von Bedeutung sind, wenn es um die Vergabe einer Zulassung sowie um die laufende Bewertung der Einhaltung der Tätigkeitsbedingungen geht.

#### Artikel 57

# Befugnisse der Aufnahmemitgliedstaaten

- (1) Die Aufnahmemitgliedstaaten können alle Wertpapierhäuser mit Zweigniederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet zu statistischen Zwecken dazu verpflichten, ihnen regelmäßig über die Tätigkeiten dieser Zweigniederlassungen Bericht zu erstatten.
- (2) In Wahrnehmung der ihnen mit dieser Richtlinie übertragenen Pflichten können die Aufnahmemitgliedstaaten die Zweigniederlassungen von Wertpapierhäusern zur Vorlage der Informationen verpflichten, die notwendig sind, um zu kontrollieren, ob sie den für sie geltenden, vom Aufnahmemitgliedstaat gesetzten Normen entsprechen. Diese Anforderungen dürfen allerdings nicht strenger sein als die Anforderungen, die diese Mitgliedstaaten den niedergelassenen Wertpapierhäusern zur Überwachung der Einhaltung derselben Normen auferlegen.

#### Artikel 58

#### Sicherungsbefugnisse der Aufnahmemitgliedstaaten

- (1) Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats klare und nachweisliche Gründe zu der Annahme, dass ein in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätiges Wertpapierhaus gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erwachsen, so teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.
- (2) Verhält sich das Wertpapierhaus *in Ausnahmesituationen* trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen oder aufgrund der Tatsache, dass diese Maßnahmen nicht greifen, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Anleger des Aufnahmemitgliedstaats oder der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Märkte eindeutig abträglich ist, so ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Anleger und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte zu gewährleisten. Die Kommission wird über derartige Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

#### Artikel 59

#### Informationsaustausch mit Drittländern

- (1) Die Mitgliedstaaten können Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden oder Stellen in Drittländern schließen, die die gleichen Aufgaben haben wie die in Artikel 55 Absätze 3 und 4 genannten Stellen, wenn dabei gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Artikel 51 vorgeschriebenen Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe der zuvor genannten Behörden oder Stellen dienen.
- (2) Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese übermittelt haben, und gegebenenfalls nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, weitergegeben werden.

#### TITEL V

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 60

- (1) Die Kommission wird durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 (¹) eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss (nachfolgend "der Ausschuss" genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie unangetastet lassen.

Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Unbeschadet der bereits erlassenen Durchführungsmaßnahmen wird nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie die Anwendung der Bestimmungen, die die Annahme von technischen Vorschriften und Entscheidungen nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren vorsehen, ausgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf des genannten Zeitraums.

<sup>(1)</sup> ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

#### Artikel 61

Die Kommission versucht zu gewährleisten, dass nach dieser Richtlinie angenommene Durchführungsmaßnahmen zu den Zielen der Beaufsichtigung verhältnismäßig sind. Sie berücksichtigt die Auswirkungen dieser Maßnahmen (einschließlich der kostenmäßigen Auswirkungen) auf unterschiedliche Größen, Geschäftsaktivitäten und -strukturen von nach der Richtlinie 2000/12/EG zugelassenen Kreditinstituten, Wertpapierhäusern und Betreibern von geregelten Märkten.

#### Artikel 62

# Berichte und Überprüfung

- (1) Der in Artikel 60 Absatz 1 erwähnte Ausschuss überwacht und bewertet die Auswirkungen der Regelungen des Artikels 25 sowie der hierin vorgesehenen Ausnahmen im Hinblick auf Marktverzerrungen, Wettbewerbsverzerrungen und die Entstehung von Gegenparteiausfallrisiken und erstattet der Kommission Bericht. Auf der Grundlage solcher Berichte schlägt die Kommission Änderungen an dieser Richtlinie vor, um unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (2) Spätestens am ... (\*) erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation und unter Berücksichtigung der Diskussionen mit den zuständigen Behörden
- a) Bericht über die Angemessenheit der Beibehaltung der in Artikel 25 vorgesehenen Verpflichtung von Wertpapierhäusern, gehandelte Aktienkurse offen zu legen;
- b) Bericht über die mögliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der in dieser Richtlinie festgelegten vor- und nachbörslichen Transparenzvorschriften auf Geschäfte mit Finanzinstrumentkategorien, die keine Aktien sind.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission damit zusammenhängende Änderungen an dieser Richtlinie vorschlagen.

- (3) Spätestens am ... (\*\*) erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen und unter Berücksichtigung der Diskussionen mit den zuständigen Behörden Bericht über
- a) die Angemessenheit einer Fortführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i festgelegen Ausnahmeregelung für **Personen oder** Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Eigenhandel mit **Waren und/oder den unter Buchstabe i) genannten Derivaten** besteht;
- b) angemessene inhaltliche und formale Anforderungen für die Zulassung und die Beaufsichtigung derartiger Unternehmen als Wertpapierhäuser im Sinne dieser Richtlinie;
- c) Änderungen der Regelungen in der Richtlinie 93/6/EWG für solche Personen oder Unternehmen, die mit Waren oder den unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) genannten Derivaten handeln, um sicherzustellen, dass diese Regelungen im Hinblick auf die Wesensart dieser Geschäfte angemessen sind.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission damit zusammenhängende Änderungen an dieser Richtlinie vorschlagen.

- (4) Spätestens am ... (\*\*\*) erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage öffentlicher Konsultationen und unter Berücksichtigung der Diskussionen mit den zuständigen Behörden Bericht über
- a) die Angemessenheit der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 festgelegten Kriterien für die Einordnung als systematische Internalisierung;
- b) passende Anforderungen in Bezug auf das Betreiben systematischer Internalisierung.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission damit zusammenhängende Änderungen an dieser Richtlinie vorschlagen.

<sup>(\*)</sup> Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

<sup>(\*\*)</sup> Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

<sup>(\*\*\*)</sup> Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(5) Die Kommission prüft die Notwendigkeit, auf europäischer Ebene Definitionen für die zentralen Gegenparteien sowie die Clearing- und Abrechnungssysteme festzulegen. Auf der Grundlage dieser Prüfung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor.

#### Artikel 63

# Änderung der Richtlinie 611/611/EWG

Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 611/611/EWG erhält folgende Fassung:

"(4) Die Artikel 2 (2), 11, 12, 17 und 18 der Richtlinie 2003/…/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) ABl. L (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen zu ergänzen). [Richtliniennummer vom Amt für amtliche Veröffentlichungen einzufügen] gelten für die Erbringung der in Absatz 3 genannten Dienstleistungen durch Verwaltungsgesellschaften.

#### Artikel 64

#### Änderung der Richtlinie 93/6/EWG

Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/6/EWG erhält folgende Fassung:

- "(2) Wertpapierfirmen sind alle Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen gemäß der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) erbringen mit Ausnahme von
  - a) Kreditinstituten;
  - b) lokalen Firmen;
  - c) Firmen, die ausschließlich Aufträge von Anlegern entgegennehmen und weiterleiten, ohne dass sie Geld und/oder Wertpapiere ihrer Kunden halten, und die aufgrund dessen zu keiner Zeit zu Schuldnern dieser Kunden werden können;
  - d) Wertpapierfirmen, die ausschließlich für die Anlageberatung zugelassen sind sowie Unternehmen, die ausschließlich für Anlage- und Versicherungsberatung zugelassen sind;
  - e) Wertpapierhäuser, die nur in den Buchstaben c und d erfasste Wertpapierdienstleistungen anbieten.

# Artikel 65

#### Änderung der Richtlinie 2000/12/EG

Anhang I der Richtlinie 2000/12/EG wird wie folgt geändert:

- a) Der Ziffer 7 in Anhang I wird folgender Buchstabe angefügt:
  - "f) Warenderivate und andere Derivate"
- b) Es werden folgende Ziffern angefügt:
  - "15. Betrieb eines Multilateralen Handelssystems;
  - 16. Dienstleistungen im Bezug auf Waren;
  - 17. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
  - 18. Anlageforschung und Finanzanalyse beziehungsweise sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen"

<sup>(\*)</sup> ABl. L (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen zu ergänzen. [Richtliniennummer vom Amt für amtliche Veröffentlichungen einzufügen]"

<sup>&</sup>quot;) ABl. L (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen zu ergänzen. [Richtliniennummer vom Amt für amtliche Veröffentlichungen einzufügen]"

DE

#### Artikel 66

# Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG

Die Richtlinie 93/22/EWG wird mit Wirkung von dem in Artikel 67 festgelegten Anwendungsdatum aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie 93/22/EWG sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie anzusehen.

#### Artikel 67

# Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 30. Juni 2006 [18 Monate nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen, vorbehaltlich jeglicher Übergangsbestimmungen, die unbedingt erforderlich sein könnten, um die Ausweitung von Lizenzierungsrechten abzudecken, insbesondere in Fällen, in denen neue Infrastruktursysteme (z.B. im Zusammenhang mit Transparenzanforderungen für Wertpapierhäuser und MTF) geschaffen werden oder neue Dokumentationen vorgelegt werden müssen.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Juli 2006 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 68

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 69

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates Der Präsident

#### ANLAGE I

# LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE

# ABSCHNITT A

# WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

- (1) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben.
- (2) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.
- (3) Handel für eigene Rechnung.